

# BUNDESRAT

## Bericht über die 212. Sitzung

Bonn, den 4. Dezember 1959

### Tagesordnung:

Belleidsbekundung aus Anlaß der Dammbruchkatastrophe in Südfrankreich . . . 221 A

**Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 384/59) . . . 221 B**

Bundestagsabgeordneter Dr. Schellenberg, Berichterstatter . . . 221 B

Dr. Haas (Bayern) . . . 221 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 222 B

**Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (Drucksache 385/59) . . . 222 B**

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 222 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 223 A

**Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 386/59) . . . 223 B**

Bundestagsabgeordneter Wittrock, Berichterstatter . . . 223 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 223 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960) (Drucksache 354/59) . . . 223 D**

Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . 224 A

Kaisen (Bremen) . . . 229 B

Etzel, Bundesminister der Finanzen . . . 230 C

Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau . . . 232 C

Dr. Klein (Berlin) . . . 232 D

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . 234 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Entschließungen . . . 234 C

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Drucksache 361/59) . . . 234 C**

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 234 C

Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter . . . 236 D

Dufhues (Nordrhein-Westfalen) . . . 238 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen . . . 239 A

**Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren** (Drucksache 362/59) . . . . . 239 A

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 236 C

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 239 A

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** (Drucksache 373/59) . . . . . 239 A

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 239 A

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 240 A

Engelhard (Hamburg) . . . . . 241 A

**Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen . . . . . 241 D

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 353/59) . . . . . 241 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 242 A

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich** (Drucksache 351/59) . . . . . 242 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 242 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundeszuschüsse zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aus Anlaß der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik sowie zur Einführung der Vorschriften über die Gemeinlast und weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland (Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast)** (Drucksache 371/59) . . . . . 242 A

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 242 B

**Gesetz zu dem Sechsten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 11. April 1957 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten** (Drucksache 375/59) . . . . . 242 B

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 242 B

**Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (1. AndG AKG)** (Drucksache 374/59) . . . . . 242 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4, 135 Abs. 5, 120a und 105 Abs. 3 GG 242 C

**Entwurf eines Gesetzes über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958** (Drucksache 360/59) . . . . . 242 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 242 C

**Entwurf eines Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 366/59) . . . . . 242 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 242 D

**Entwurf eines Gesetzes über eine Fischerei-statistik** (Drucksache 367/59) . . . . . 242 D  
Engelhard (Hamburg) . . . . . 243 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 243 B

**Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft** (Drucksache 290/59, 290/59 [Beschluß] und zu Drucksache 290/59 [Beschluß]) . . . . . 243 C

**Beschluß:** Die am 23. Oktober 1959 beschlossene Änderung zu § 6 der Verordnung wird nicht aufrechterhalten . . . . . 243 C

**Verordnung über eine Milchstatistik** (Drucksache 368/59) . . . . . 243 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 243 D

**Verordnung über eine Holzstatistik** (Drucksache 369/59) . . . . . 243 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 243 D

**Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz** (Drucksache 376/59) . . . . . 244 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 244 A

**Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung** (Drucksache 277/59) . . . . . 244 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 244 A

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1958** (Drucksache 365/59) . . . . . 244 A

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 244 B

**Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1957 — Einzelplan 20** (Drucksache 364/59) . . . . . 244 B

Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt . . . . . 244 B

**Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung** (Drucksache 352/59) . . . . . 244 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 244 C

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz** (Drucksache 370/59) . . . . . 244 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 244 C

**Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen** (Drucksache 319/59) . . . . . 244 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 244 D

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 11/59) . . . . . 244 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 244 D

Nächste Sitzung . . . . . 244 D

### Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister (zeitweise)

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Eggers, Senator für die Wirtschaft

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Engelhard, Stellvertr. Präsident des Senats und Zweiter Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 212. Sitzung

Bonn, den 4. Dezember 1959

Beginn: 10.08 Uhr.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Herren! Ich eröffne die 212. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich folgendes bekanntgeben. In der Nacht zum Donnerstag ist — wie wir soeben hören — unser Nachbarland **Frankreich** von einer schweren **Katastrophe** heimgesucht worden.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Nach vorläufigen Meldungen haben in der kleinen Stadt Fréjus an der französischen Riviera über 300 Menschen in den Fluten den Tod gefunden; (B) zahlreiche Opfer werden noch vermißt. Ich spreche dem französischen Volk im Namen des Bundesrates unsere aufrichtige Teilnahme zu diesem schweren Unglück aus. — Sie haben sich von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Der gedruckte Bericht über die 211. Sitzung liegt Ihnen vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht in der vorliegenden Form genehmigt ist.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG)** (Drucksache 384/59).

Bundestagsabgeordneter **Dr. Schellenberg**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat zu Art. I Nr. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG den Vermittlungsausschuß angerufen, weil die **Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf Bundesoberbehörden und Bundesanstalten** eines formellen Bundesgesetzes bedürfe und die zu übertragenden Verwaltungszuständigkeiten enumerativ aufgeführt werden müßten.

Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Antrag sehr eingehend beschäftigt. Er hält einerseits die Bedenken des Bundesrates für gerechtfertigt und ist auch der Auffassung, daß die Fassung des § 1 Abs. 2 AVAVG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht angenommen werden kann. Andererseits vertritt der Vermittlungsausschuß die Auffassung, daß es im Interesse einer beweglichen Arbeitsmarktpolitik angebracht ist, die Aufgaben, die beispielsweise im Zusammenhang mit Anpassungsleistungen aus dem Montanunionvertrag durchgeführt werden müssen, in dem vorliegenden Gesetz zu regeln. Das bereitet einige Schwierigkeiten. Der vorliegende Vorschlag des Vermittlungsausschusses umgrenzt die Aufgaben, die der Bundesanstalt übertragen werden können, dadurch, daß festgelegt wird, daß die zu übertragenden (D) Aufgaben in Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 und § 38 AVAVG stehen müssen, also der Vermeidung von Arbeitslosigkeit und der Behebung eines Mangels an Arbeitskräften dienen müssen. Die Rechte der Länder sollen nach dem Vermittlungsvorschlag dadurch gewahrt werden, daß die Übertragung von Aufgaben an die Bundesanstalt durch Rechtsverordnung erfolgen muß, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Satz 2 des Vorschlags des Vermittlungsausschusses, wonach die Aufwendungen, die sich aus der Übertragung der weiteren Aufgaben ergeben, vom Bund zu erstatten sind, deckt sich mit dem seinerzeit vom Bundestag gefaßten Beschluß.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, den Vorschlag des Ausschusses anzunehmen. Der Bundestag hat den Antrag bereits angenommen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**Dr. Haas** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern stimmt zwar dem Gesetzesbeschluß in der Fassung zu, die sein Art. I Nr. 1 auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses erhalten hat, möchte aber betonen, daß es die Zustimmung nur wegen der besonderen sozial- und wirtschaftspolitischen Umstände, die bei der Verabschiedung dieses Gesetzes gegeben sind, für vertretbar hält. Aus der **Zustimmung Bayerns** zu

(A) dem vorliegenden Gesetzesbeschluß darf daher nicht geschlossen werden, daß Bayern die Übertragung neuer Aufgaben, für die nach dem Grundgesetz keine Zuständigkeit des Bundes besteht, auf schon bestehende Bundesoberbehörden oder schon bestehende bundesunmittelbare Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung auch in der Folge hinnehmen wird.

Verfassungsrechtlich ist unerläßlich, daß die gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen den Vorschriften des Art. 80 Abs. 1 GG genügen und daß daher auch die zu übertragenden Aufgaben schon in der Ermächtigungsnorm möglichst konkret umschrieben sein müssen. Aus verfassungspolitischen Gründen ist aber weiter zumindest zu fordern, daß — wie es im vorliegenden Falle geschehen ist — die ermächtigenden Gesetze die Zustimmung des Bundesrates zu den zu erlassenden Rechtsverordnungen vorschreiben.

Gleichartige **grundsätzliche Bedenken** in noch stärkerem Maße bestehen gegen die für die Übertragung von Aufgaben auf das Bundesverwaltungsamt vorgesehene Regelung, die beim nächsten Tagesordnungspunkt zur Aussprache steht.

Ich wäre dankbar, Herr Präsident, wenn Sie durch Abstimmung feststellen ließen, ob dies auch die Auffassung des Bundesrates ist.

**Präsident Dr. Röder:** Sie haben die Erklärung (B) des Landes Bayern gehört. Ich darf um das Handzeichen bitten, wer diese Erklärung unterstützt. — Das ist die Mehrheit.

Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann schließe ich die Aussprache.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit der vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Änderung in seiner 91. Sitzung am 2. Dezember 1959 verabschiedet. Wer für das Gesetz in der geänderten Fassung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Zweiten Änderungsgesetz zum AVAVG** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes** Drucksache 385/59).

**Dr. Klein** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wegen des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes hat der Bundesrat am 13. November 1959 den Vermittlungsausschuß angerufen, um dem Gesetz eine verfassungsmäßig einwandfreie Fassung zu geben. Der Vermittlungsausschuß hat am 20. November 1959 die vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken eingehend geprüft und ist danach zu einem einstimmigen Vermittlungsvorschlag gekommen.

Es handelt sich um folgende Punkte:

1. § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs normiert die eigene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes. Es heißt dort, daß das Bundesverwaltungsamt die ihm durch das vorliegende Gesetz, durch andere Bundesgesetze oder auf Grund von Bundesgesetzen übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen habe.

2. § 1 Abs. 3 behandelt den Aufgabenkreis, der dem Bundesverwaltungsamt auftragsweise — außerhalb der eigenen Zuständigkeit — zugewiesen werden kann. Es heißt dort, daß das Bundesverwaltungsamt als beauftragte Behörde Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt, mit deren Durchführung es vom Bundesminister des Innern — eventuell mit Zustimmung beteiligter Ressortminister — beauftragt wird.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesrat und dem Bundestag waren nicht politischer Art, sondern es ging mehr um verfassungsrechtliche Fragen. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG die **Übertragung von konkreten Verwaltungsaufgaben auf eine Bundesoberbehörde** durch förmliches Gesetz erfolgen müsse. Eine Delegation von Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde ist nach Meinung des Bundesrates der Errichtung solcher Behörden gleichzusetzen. Da Art. 87 Abs. 3 GG für derartige Fälle ausdrücklich ein Bundesgesetz vorseht, müssen auch Übertragungen von Verwaltungsaufgaben auf Bundesbehörden durch Gesetz geregelt werden.

Der Vermittlungsausschuß hat den Bedenken des Bundesrates insoweit Rechnung getragen, als er in seinem dem Bundesrat vorliegenden Vermittlungsvorschlag die Übertragung von Verwaltungsaufgaben außerhalb des vorliegenden Gesetzes davon abhängig macht, daß ein Bundesgesetz eine solche Übertragung zuläßt. Hinsichtlich des Tätigwerdens des Bundesverwaltungsamtes als einer „beauftragten Behörde“ schlägt der Vermittlungsausschuß vor, die fragliche Gesetzesbestimmung so zu fassen, daß — soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist — es dem Bundesinnenminister oder mit seiner Zustimmung der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde gestattet sein soll, dem Bundesverwaltungsamt die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auftragsweise zu übertragen.

Schließlich hat der Vermittlungsausschuß den § 2 Abs. 3 aus den von mir geschilderten rechtlichen Erwägungen etwas geändert, ohne damit die vom Bundestag und der Bundesregierung gewünschte Beschäftigung des Bundesverwaltungsamtes mit den Fragen der Einwanderung beeinträchtigen zu wollen.

Wegen des genauen Wortlautes des Vermittlungsvorschlages darf ich mich auf die dem Hohen Hause vorliegende Drucksache 385/59 beziehen. Der Vermittlungsausschuß glaubt, dem Gesetz damit eine Fassung gegeben zu haben, die jeder grundsätzlichen Nachprüfung standhält. Ich selbst bin darüber hinaus der Meinung, daß der Vorschlag des Vermittlungsausschusses ein für beide Seiten annehmbares Kompromiß darstellt.

(A) Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1959 den Vermittlungsvorschlag einstimmig gebilligt und demgemäß den Gesetzentwurf geändert.

Namens des Vermittlungsausschusses erlaube ich mir, dem Hohen Hause vorzuschlagen, dem Beschluß des Bundestages vom 2. Dezember 1959 dadurch beizutreten, daß der Bundesrat dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Gesetzentwurf liegt Ihnen vor. Sofern sich keine Einwendungen erheben — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(Zuruf: Abstimmen!)

— Wenn Sie eine formelle Abstimmung wünschen, will ich sie gerne nachholen. Ich war, als ich feststellte, daß keine Einwendungen gegen den Vorschlag der Annahme erhoben würden, der Auffassung, daß das einer Abstimmung gleichzusetzen sei. Ich bin aber gern bereit, die förmliche Abstimmung nachzuholen, wenn Sie Wert darauf legen.

Ich bitte diejenigen, die dem vorliegenden Gesetz zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Ich danke Ihnen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über den zivilen Ersatzdienst**  
(Drucksache 386/59)

Bundestagsabgeordneter **Wittrock**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Berichterstattung zu diesem Punkt ist vor allem deshalb besonders einfach, weil sich der Vermittlungsausschuß den Erwägungen des Bundesrates bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses in vollem Umfang angeschlossen hat. Diese Erwägungen sind in der Anlage zu dem Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 10. Juli 1959 — Drucksache 247/59 (Beschluß) — niedergelegt worden. Ich kann mich also darauf im wesentlichen beziehen. Zur Klarstellung des Sachverhalts möchte ich aber dennoch kurz folgendes vortragen.

Der Bundesrat war bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses der Auffassung, § 14 des Gesetzes müsse an die Vorschrift des § 38 angepaßt werden. § 38 ist die Strafvorschrift, welche für den Fall eingreift, daß eine dienstliche Anordnung nicht befolgt wird; in diesem Falle ist die Rechtswidrigkeit dann ausgeschlossen, wenn durch das Befolgen dieser dienstlichen Anordnung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Dem muß nun die Regelung entsprechen, die die Rechtspflicht für das Be-

folgen einer dienstlichen Anordnung begründet; das ist die Vorschrift des § 14. Danach ist die **Rechtspflicht zur Befolgung einer dienstlichen Anordnung** nach der bisherigen Fassung unter anderem dann ausgeschlossen, wenn die Ausführung das Begehen einer strafbaren Handlung bedeuten würde. Hier ist nun zur Anpassung und Synchronisierung eingefügt worden, daß diese Rechtspflicht ebenfalls nur dann auszuschließen ist, wenn durch die Ausführung der dienstlichen Anordnung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.

Beim zweiten Punkt handelte es sich um eine rein redaktionelle Änderung in § 27 des Gesetzes. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen.

Schließlich ging es um die Einfügung eines neuen § 42a. Dieser Vorschlag des Bundesrates ergab sich seinerzeit aus der Tatsache, daß alle Wehrgesetze und auch das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst für Berlin keine Anwendung finden. Es muß aber der Tatsache Rechnung getragen werden, daß ein ehemals **Ersatzdienstpflichtiger** seinen **Wohnsitz** nach **Berlin** verlegt. Auch in diesem Falle muß er einen Versorgungsanspruch geltend machen können. Zu diesem Zweck soll die Regelung des § 42a eingefügt werden.

Der Wegfall der negativen Saarklausel ergab sich aus der nach der Verabschiedung des Gesetzes erfolgten Verkündung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959.

Der Vermittlungsausschuß hat zu § 14 noch eine redaktionelle Änderung beschlossen, die nur der sprachlichen Straffung dient. Ich kann mich hierzu auf die Ihnen vorliegende Drucksache beziehen. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat die Ihnen vorliegenden Vorschläge einstimmig beschlossen. Der Bundestag hat den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 2. Dezember 1959 zugestimmt. Ich darf Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, dem so geänderten Gesetz ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Abgeordneten Wittrock für seine Berichterstattung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundestag hat — wie Sie gehört haben — das Gesetz mit den vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Änderungen in seiner 91. Sitzung am 2. Dezember 1959 verabschiedet.

Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)** (Drucksache 354/59).

(A) **Dr. Frank** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung beabsichtigt, das Haushaltsjahr an das Kalenderjahr anzugleichen. Das **kommende Haushaltsjahr** soll deshalb bereits am 31. Dezember 1960 enden und damit **nur neun Monate** umfassen. Trotzdem sind alle Ansätze des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 für einen Zeitraum von zwölf Monaten veranschlagt. Die Anpassung an das Rumpfhaushaltsjahr geschieht in der Weise, daß sämtliche Ansätze im Hinblick auf die um drei Monate verkürzte Dauer des Rechnungsjahres 1960 grundsätzlich nur bis zu 75 % der gesetzlich festgestellten Beträge in Anspruch genommen werden dürfen. Die Planzahlen des vorliegenden Entwurfs bieten deshalb trotz der Verkürzung des Haushaltsjahres auf neun Monate eine echte Vergleichsmöglichkeit mit den Ansätzen für das zur Zeit laufende Haushaltsjahr 1959.

Die Gesamtsumme des Bundeshaushalts 1960 ist nach dem Entwurf mit 41,9 Milliarden DM in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Sie überschreitet damit zum ersten Male die 40 Milliarden-Grenze und liegt mit 2,1 Milliarden DM über dem Gesamtvolumen des Haushalts 1959. Dies entspricht einer Steigerung um 5,3 v. H., die überwiegend bedingt ist durch wesentlich erhöhte Veranschlagungen für Sozialleistungen, Verteidigungslasten sowie im Verkehrshaushalt. Die Steigerung steht an sich in einem gewissen Verhältnis zu der für das Brutto-sozialprodukt für 1960 geschätzten Zuwachsrate von

(B) 6 %. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die **Ausgabenseite des Haushalts 1959** durch folgende Verpflichtungen eine **einmalige Belastung** erfahren hatte:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Einmalige Aufwendungen aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes | 807,5 Millionen DM  |
| 2. Einmalige Zahlung an den Internationalen Währungsfonds             | 480,0 Millionen DM  |
| 3. Vorzeitige Tilgung von Nachkriegswirtschaftshilfe                  | 724,6 Millionen DM  |
| Insgesamt betrug diese einmalige Belastung                            | 2012,1 Millionen DM |

Wenn man diese drei einmaligen Ausgabepositionen eliminiert, steigt das Haushaltsvolumen 1960 gegenüber dem Vorjahr um 4,1 Milliarden DM oder rund 11 v. H.

Während sich der Ordentliche Haushalt von 35,6 um 3,3 auf 38,9 Milliarden DM — das sind rund 9,3 v. H. — erhöht, vermindert sich der Außerordentliche Haushalt von 4,2 um 1,2 Milliarden DM oder annähernd 28,6 v. H. auf 3 Milliarden DM. So viel zu dem Volumen des neuen Haushaltsplanes.

Zu der **Einnahmenseite** des Haushaltsplans ist folgendes zu bemerken.

Für das Rechnungsjahr 1960 ist erstmals das **Aufkommen an Bundessteuern im Saarland** mitveran-

schlagt. Da bis jetzt noch keine verlässlichen Zahlen vorliegen, sind die Ansätze für das Saarland in den Erläuterungen des Einzelplans 60 gesondert ausgewiesen, wodurch gleichzeitig die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr erleichtert wird.

Das **Gesamtaufkommen an Bundessteuern** ist auf 33,9 Milliarden DM geschätzt. Es liegt damit um 3,5 Milliarden DM oder 11,5 v. H. über dem Vorjahres-Soll. Nach der bisherigen Entwicklung im laufenden Rechnungsjahr kann angenommen werden, daß das Ist-Aufkommen 1959 den Haushaltsansatz um rund 1,2 Milliarden DM übersteigen wird. Wenn man daher die **Steuerschätzung für 1960** dem zu erwartenden Ist-Aufkommen 1959 gegenüberstellt, dann beträgt die Steigerung des Gesamtaufkommens an Bundessteuern nur 2,3 Milliarden DM oder 7,3 v. H.

Der Ansatz von 33,9 Milliarden DM erhöht sich um das mit 0,5 Milliarden DM veranschlagte Aufkommen aus Bundessteuern im Saarland sowie um einen weiteren Betrag von 0,3 Milliarden DM, mit dem das Mehraufkommen bei der Mineralölsteuer nach dem geplanten Straßenbaufinanzierungsgesetz veranschlagt wird. Für die **Heizölsteuer**, die sich ebenfalls noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, ist ein Ansatz nicht ausgebracht. Auf den Gesamtabschluß hat dies jedoch zunächst keine Auswirkungen, da die korrespondierenden Ausgabeposten ebenfalls im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1960 nicht veranschlagt werden.

Die sonstigen Deckungsmittel haben sich betragsmäßig nur geringfügig geändert. Sie betragen zusammen 4,2 Milliarden DM gegenüber 4 Milliarden DM im Vorjahr. Weggefallen ist die im Haushalt 1959 letztmalig eingesetzte Entnahme aus dem Rückstellungskonto des Bundes bei der Deutschen Bundesbank in Höhe von 1,2 Milliarden DM, die dem Haushalt bereits Mitte Mai dieses Jahres zugeführt worden sind.

Der **Außerordentliche Haushalt** des Bundes enthält den Ansatz für die Einnahmen aus der Begebung von Anleihen in Höhe von knapp 3 Milliarden DM, die zur Bestreitung von vermögenswirksamen Ausgaben benötigt werden. Er bleibt damit um 1,2 Milliarden DM hinter dem Vorjahresansatz zurück. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß der Außerordentliche Haushalt 1959 auf Grund von einmaligen Maßnahmen anläßlich der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes und der Sonder-einzahlung für Quotenerhöhung beim Internationalen Währungsfonds überhöht war, die durch Sonderanleihen der Bundesbank gedeckt wurden.

Der Gesamtbetrag der verfügbaren deckungsfähigen Mittel beläuft sich demnach auf 41,9 Milliarden DM, denen ein Ausgabebedarf von 43,1 Milliarden DM gegenübersteht. Die verbleibende **Deckungslücke im Betrag von 1,2 Milliarden DM** soll durch zwei besondere Maßnahmen geschlossen werden:

1. Das **Garantiekonto bei der Deutschen Bundesbank** für Rüstungskäufe in den USA soll aufgelöst werden, nachdem inzwischen Verhandlungen eingeleitet worden sind mit dem Ziel, die Garantie-

(A) zahlungen an die Bundesbank künftig überflüssig zu machen. Hierdurch werden dem Haushalt 1960 rund 0,4 Milliarden DM zugeführt.

2. Wie bereits in den Vorjahren soll in das Haushaltsgesetz eine **Ausgabensperre** über die letzten 6 v. H. aller Ansätze für Sachausgaben sowie für allgemeine und einmalige Ausgaben eingebaut werden, soweit diese nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Dies bedeutet eine Minderausgabe von 0,8 Milliarden DM, mit der der endgültige Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt werden soll.

Zur **Ausgabenseite** des Ordentlichen Haushalts ist zunächst generell zu bemerken, daß mit Ausnahme des Verteidigungshaushalts die Einzelansätze für Personal- und Sachausgaben des Haushaltsjahres 1959 grundsätzlich unverändert in den Entwurf für das Rechnungsjahr 1960 übernommen worden sind; eine Tatsache, die auch aus der Sicht des Bundesrates nur begrüßt werden kann.

Im übrigen kann ich im Rahmen meiner Berichterstattung bei der Vielzahl der Einzelansätze auf der Ausgabenseite nur solche Positionen ansprechen, die finanzpolitisch besonders bedeutsam sind und vor allem vom Standpunkt der Länder aus Interesse verdienen oder aus sonstigen Gründen zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben. Dabei bemerke ich, daß der Finanzausschuß bei allen Anträgen der anderen Fachausschüsse die Deckungsfrage besonders beachtet hat, was ja schließlich eine seiner wesentlichen Aufgaben in der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und dem Bundestag bei der Beratung des Haushaltsplans ist.

Zum Einzelplan 06 — **Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern** —, bei dem sich der Zuschußbedarf um mehr als 80 Millionen DM erhöht, möchte ich zu Kap. 06 02 Tit. 311a „**Bundesbeitrag an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz**“ ausdrücklich darauf hinweisen, daß im Ausschuß für Kulturfragen Übereinstimmung darüber besteht, alle Beteiligten sollten ihre Bemühungen verstärkt darauf richten, die Voraussetzungen für eine unverzüglich Vorlage der Stiftungssatzung an den Bundesrat zu schaffen, damit die Handlungsfähigkeit der Stiftung alsbald erreicht werden kann. Im Finanzausschuß wurde die gleiche Auffassung vertreten.

Zu Kap. 06 02 Tit. 614a „**Allgemeine und langfristige Förderung der Wissenschaft**“ muß der Finanzausschuß einem Antrag des Ausschusses für Kulturfragen auf Erhöhung des Ansatzes um 23,5 Millionen DM ausdrücklich widersprechen, da eine Deckungsmöglichkeit weder innerhalb des Einzelplans noch im Rahmen des Gesamthaushalts gefunden werden konnte. Im übrigen hat sich das Bundesfinanzministerium bei den Beratungen im Finanzausschuß bereit erklärt, von der im § 2 des vorgelegten Haushaltsgesetzes erteilten Ermächtigung auf Überschreitung der 75 %-Grenze Gebrauch zu machen, falls sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß  $\frac{3}{4}$  des Haushaltsansatzes nicht ausreichen.

Ich komme zum Kap. 06 08 — **Statistisches Bundesamt** —. Hier sind aus der Sicht der Länder die

Tit. 951, 955 und 963, die die Kosten für die Volks- und Berufszählung 1961, die Landwirtschaftszählung 1960 und für eine Handels- und Gaststättenzählung mit zusammen 1,4 Millionen DM betreffen, von Interesse. Hierzu ist ein Doppeltes zu bemerken.

1. Wegen des Zeitpunktes, zu dem die Volks- und Berufszählung und die Landwirtschaftszählung durchgeführt werden sollen, besteht noch keine volle Übereinstimmung zwischen dem Bund und den Ländern. Ich möchte dies heute ausdrücklich hier feststellen.

2. Das Problem der **Beteiligung des Bundes** an den Gesamtaufwendungen dieser **Großzählungen** ist bis heute noch nicht gelöst. Namens des Finanzausschusses empfehle ich daher die Annahme einer auch vom Innenausschuß des Bundesrates beschlossenen Entschließung, durch die die vom Bundesrat anlässlich der Beratung der genannten statistischen Gesetzentwürfe zum Ausdruck gebrachte Auffassung in Erinnerung gebracht wird.

Bei Kap. 09 05 — **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt/Main** — ist die Vorbemerkung gegenüber dem Vorjahr geändert worden und enthält nunmehr u. a. die Feststellung, daß das Bundesamt weitere, ihm vom Bundesminister für Wirtschaft übertragene Aufgaben zu erledigen hat. Ich komme damit zu einer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Frage, die in der heutigen Plenarsitzung bereits angesprochen worden ist. Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung bedarf gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Errichtung einer **Bundesoberbehörde**, sondern auch die **Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten** auf diese eines formellen Bundesgesetzes, in dem die Aufgaben, die von der Bundesoberbehörde wahrgenommen werden sollen, enumerativ aufgezählt sind. Wenn der Finanzausschuß aus Zweckmäßigkeitsgründen davon absieht, im Rahmen der Haushaltsberatungen diese Streitfrage zu vertiefen und dem Bundesrat eine andere Fassung der Vorbemerkung zu empfehlen, so bedeutet dies keinesfalls eine Aufgabe des bisherigen, vom Bundesrat ständig vertretenen Rechtsstandpunktes.

Zum Einzelplan des **Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** haben der Agrarausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen zu Kap. 10 02 — **Allgemeine Bewilligungen** — Tit. 571 „**Förderung der ländlichen Siedlung**“ eine gemeinsame Entschließung empfohlen, in der u. a. mit Bedauern festgestellt wird, daß ein Betrag von 150 Millionen DM wie im Vorjahr in den Außerordentlichen Haushalt verwiesen wurde, daß aber im Gegensatz zu 1958 eine schriftliche Bedienungszusage des Bundesministers der Finanzen nicht vorliegt. Der Finanzausschuß hat diese Entschließung zwar nicht formell aufgegriffen, in seinem Namen gebe ich aber der Erwartung Ausdruck, daß sich die Bundesregierung bemühen werde, den Außerordentlichen Haushalt entsprechend zu bedienen, um das angestrebte Ziel der weiteren Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten zu erreichen.

Dagegen empfiehlt der Finanzausschuß die Annahme einer Entschließung zu Tit. 958 des gleichen

(A) Kapitels — „Ausgleichsbeträge auf Grund des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft“ —, weil sich der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr um 17 Millionen DM auf 65 Millionen DM erhöht. Bereits im Vorjahr hatte sich der Bundesrat auf Grund einer Empfehlung des Finanzausschusses allgemein gegen eine Erhöhung von Subventionsmitteln ausgesprochen und gebeten, das Schwergewicht bei der Förderung der Landwirtschaft in wesentlich verstärktem Umfang auf Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu legen. Durch die vorliegende Entschließung soll die Bundesregierung erneut gebeten werden, die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu einer wesentlichen Minderung derartiger Subventionen in die Wege zu leiten.

Ich gehe nun über zum Einzelplan 11 — **Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung** —. Er zeigt eine Erhöhung des Zuschußbedarfs für 1960 von 8,9 Milliarden DM um 1,8 Milliarden DM auf 10,7 Milliarden DM. Es gehört zu einem der wesentlichen Merkmale des neuen Bundeshaushaltsplans, daß dem Volumen nach der Einzelplan des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung vor dem Verteidigungshaushalt an die erste Stelle rückt. Die Zunahme beruht auf dem Mehrbedarf auf Grund des Kriegsopferversorgungs-Neuregelungsgesetzes mit 0,9 Milliarden DM sowie auf der Erhöhung der Zuschüsse zur Rentenversicherung infolge der Rentenanpassung in Höhe von knapp 1 Milliarde DM. Demgegenüber fällt der Rückgang der Ansätze für Versorgungsbezüge aus der Kriegsopferversorgung und für Unterstützungen aus der Arbeitslosenhilfe in Höhe von 0,1 Milliarden DM nicht entscheidend ins Gewicht.

Einer zusätzlichen Ausweitung der Ausgaben beim Einzelplan 11, wie sie die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik für weitere Verstärkung der Kapitalabfindungsmittel, der Ansätze für die Kriegsopferversorgung und der Leistungen des Bundes auf die Rückerstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger aus § 90 des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, muß der Finanzausschuß ausdrücklich widersprechen, da eine Deckungsmöglichkeit nicht ersichtlich ist.

Von besonderem Interesse ist aus der Sicht der Länder der **Verkehrshaushalt**. Im Verkehrshaushalt beläuft sich der Finanzbedarf auf 3,3 Milliarden DM. Er liegt damit um 728 Millionen DM über dem des Vorjahres. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Bundesregierung die haushaltmäßigen Folgerungen aus dem noch nicht verabschiedeten **Straßenbaufinanzierungsgesetz** bereits gezogen hat. Durch die darin vorgesehene Erhöhung und Zweckbindung der Mineralölsteuer soll für Zwecke des Straßenbaues im Rechnungsjahr 1960 ein Betrag von 724 Millionen DM mehr als im laufenden Rechnungsjahr bereitgestellt werden. Der Ansatz erhöht sich damit von 1,1 Milliarden DM auf 1,8 Milliarden DM, was einer Steigerung um 65,8 v. H. entspricht.

Im **Verteidigungshaushalt** erhöhen sich die Ausgaben — das ist auch eines der wesentlichen Merkmale des neuen Bundeshaushaltsplans — um 1 Milliarde DM auf 10 Milliarden DM. Er enthält als ein-

ziger Plan des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1960 beachtliche **Personalvermehrungen** und **Stellenhebungen**. Diese Vermehrungen ergeben sich aus dem Aufbau der Bundeswehr. Dabei fällt auf, daß dem Anwachsen der Zahl der Soldaten um 60 000 eine Erhöhung des zivilen Personals (Beamte, Angestellte und Arbeiter) um 52 000 gegenübersteht. Dadurch soll das **Verhältnis von zivilen Kräften zu Soldaten** von bisher etwa 1 : 3,4 auf etwa 1 : 2,5 % erhöht werden. Wenn auch die verhältnismäßig kurze Dienstzeit der Wehrpflichtigen zu einer starken Ergänzung des soldatischen Personals durch zivile Kräfte zwingt, erscheint das Ausmaß dieser Entwicklung doch auffallend und bedarf in der Folge einer weiteren kritischen Überprüfung. Eine eingehende Prüfung dieser Entwicklung im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens hält deshalb der Finanzausschuß für erforderlich. Er würde es begrüßen, wenn der Bundestag und vor allem der Haushaltsausschuß des Bundestages sich mit dieser Frage noch näher befaßten. Das gleiche gilt für die große Zahl von Stellenhebungen für Soldaten, Beamte und Angestellte, die sich sage und schreibe auf mehr als 20 000 beläuft. Ob Hebungen dieses Ausmaßes durch den Aufbau der Bundeswehr notwendig sind, erscheint dem Finanzausschuß zumindest fraglich.

Hinsichtlich der **Ausgabenreste** im Einzelplan des Bundesministers für Verteidigung zeichnet sich eine rückläufige Tendenz ab. Es handelt sich hier um ein finanzpolitisches Problem, das in den letzten Jahren nicht nur den Bundesrat und Bundestag, sondern auch die Öffentlichkeit stark beschäftigt hat. Die Haushaltsreste haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

1956	3,6 Milliarden DM
1957	5,1 Milliarden DM
1958	7,1 Milliarden DM.

Nach den Berechnungen des Bundesverteidigungsministeriums werden die Haushaltsreste am Ende des laufenden Rechnungsjahres 5,0 bis 5,3 Milliarden DM betragen. Ein weiterer Abbau soll dadurch sichergestellt sein, daß auch im Haushaltsjahr 1960 ein Betrag von 2 Milliarden DM zur Neudeckung von Ausgaberesten aus den Vorjahren ausgebracht wurde. Da aus den Neubewilligungen neue Haushaltsreste in nennenswerter Höhe nach den uns gegebenen Auskünften nicht zu erwarten sind, kann damit gerechnet werden, daß die Reste innerhalb der nächsten drei Jahre auf einen normalen Stand zurückgeführt werden.

Im Einzelplan 25 — **Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau** — erhöht sich der Zuschußbedarf insgesamt um 85 Millionen DM. Im Ordentlichen Haushalt vermindern sich die Ausgabeansätze um 149 Millionen DM. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Kohlenabgabe, mit deren Hilfe der Bergarbeiterwohnungsbau zusätzlich gefördert wurde, ab 1. Januar 1960 wegfällt. Im Vorjahr war für diese Zwecke letztmalig ein Ansatz von 175 Millionen DM ausgebracht.

Daneben erhöhen sich die außerordentlichen Ausgaben gegenüber 1959 um 234 Millionen DM. Dabei

- (A) steht einer Erhöhung der Darlehensmittel zur Finanzierung des Wohnungsbaus der Sowjetzonenflüchtlinge um 311,7 Millionen DM die jährliche Degression von 70 Millionen DM bei den Mitteln für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau gegenüber.

Der **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** hat zu diesem Einzelplan eine ganze Reihe von **Änderungsanträgen** mit zum Teil **erheblicher finanzieller Auswirkung** beschlossen. Insbesondere handelt es sich um die Erhöhung des Ansatzes bei Kap. 25 03 Tit. 588 — „Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus“ — von 25 auf 67 Millionen DM und um die Beibehaltung der bisher geltenden Regelung bei der Finanzierung des Wohnungsbaus zugunsten von Sowjetzonenflüchtlingen. Gleichzeitig hat der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen den Finanzausschuß gebeten, die Frage der Deckung für die geplante Ausdehnung der Ansätze zu prüfen.

- Namens des Finanzausschusses muß ich leider feststellen, daß es nicht möglich gewesen ist, für die Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen eine **Deckungsmöglichkeit** zu finden, soweit diese mittelbar oder unmittelbar über den im Einzelplan 25 vorgesehenen finanziellen Rahmen hinausgehen. Der Finanzausschuß hat aber entgegen seiner bisherigen Gepflogenheiten bewußt davon abgesehen, den Vorschlägen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen ausdrücklich zu widersprechen, und zwar in der Erwartung, daß es bei der überragenden Bedeutung des Wohnungsbaues im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vielleicht doch noch möglich sein wird, entsprechende Deckungsvorschläge zu finden. Für den Finanzausschuß war dabei das Leitmotiv, daß das Wohnungsbauproblem nach wie vor noch nicht gelöst ist. Die Bemühungen, den sogenannten Lücke-Plan zu verwirklichen, können nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn der Wohnungsbau nicht eingedämmt, sondern zügig fortgeführt wird. Auch die Länderfinanzen sind durch die ungelösten Probleme des Wohnungsbaus sehr stark belastet.
- (B)

In einem weiteren Punkt konnte sich der Finanzausschuß dagegen dem Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen völlig anschließen. Es handelt sich um eine Entschließung, mit der die **Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für Wohnungsbauprämien** in den Fällen gefordert wird, in denen die Zuweisungen des Bundes aus Kap. 25 03 Tit. 620 — Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz — und aus Kap. A 25 03 Tit. 530a — Allgemeine Darlehensmittel für den sozialen Wohnungsbau — nicht ausreichen, um die Prämienzahlungen in voller Höhe abzudecken. Dadurch würde erreicht, daß wenigstens die den Ländern mit einer überdurchschnittlichen Belastung an Wohnungsbauprämien vom Bund bereitgestellten Ausgleichsmittel ungeschmälert ihrem vorgesehenen Zweck, nämlich der Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus, zugeführt werden. Es würde zu weit gehen, auf diese bedeutsamen Probleme im Rahmen meiner Berichterstattung näher

einzufragen. Es handelt sich hier um eine sehr (C) wesentliche Frage, die im Wandel der letzten Jahre doch eine verschiedenartige Gestalt gewonnen hat und die dringend verdient, in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien der Länder, dem Bundeswohnungsbauministerium und dem Bundesfinanzministerium in den kommenden Monaten einer eingehenden Überprüfung unterzogen zu werden.

Bei der **Bundesschuld** — Einzelplan 32 — ergibt sich trotz eines Mehrbedarfs bei verschiedenen Ansätzen insgesamt ein Minderbedarf von 544 Millionen DM, der fast ausschließlich auf die vorzeitige Tilgung der Nachkriegswirtschaftshilfe im laufenden Haushaltsjahr zurückzuführen ist.

Im übrigen ist dem von der Bundesregierung vorgelegten Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Bundes nach dem Stand vom 31. März 1959 zu entnehmen, daß einer Vermögenszunahme von 2,8 Milliarden DM eine Abnahme der Schulden um 1 Milliarde DM gegenübersteht, so daß sich die Vermögenslage des Bundes im Rechnungsjahr 1958 um 3,8 Milliarden DM verbessert hat.

Die Ist-Ausgaben des Einzelplans 60 — **Allgemeine Finanzverwaltung** — haben sich gegenüber 1959 um rund 1,5 Milliarden DM verringert. Der starke Rückgang ist im wesentlichen durch den Wegfall der von mir eingangs bereits erwähnten einmaligen Leistungen für die Quotenerhöhung beim Internationalen Währungsfonds und die Saar-Rückgliederung bedingt.

Innerhalb des Einzelplans schlägt der Finanzaus- (D) schuß in zwei Fällen eine Erhöhung der Ansätze vor. Bei Kap. 60 02 Tit. 571b, in dem die **Zuschüsse zu regionalen Hilfsmaßnahmen** zur Steigerung der Wirtschaftskraft in den **Ostrand- und Sanierungsgebieten** veranschlagt sind, soll der Ansatz von 45 Millionen auf 68 Millionen DM heraufgesetzt werden. Eine Änderung würde in Verbindung mit den weiter vorgeschlagenen Vermerken, wonach Einsparungen bei den in den Außerordentlichen Haushalt verlagerten Darlehensmitteln zu Mehrausgaben bei den Zuschüssen verwendet werden dürfen, gleichzeitig dazu beitragen, daß auch für das Jahr 1960 eine angemessene Relation zwischen Darlehensmitteln und Zuschußmitteln hergestellt wird.

Im zweiten Fall handelt es sich um ein Sonderanliegen des Landes Rheinland-Pfalz, das im Zusammenhang mit der **Mosel-Kanalisation** steht. Es soll bei Kap. 60 02 Tit. 574, „Finanzhilfe im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Großbauten im Lande Rheinland-Pfalz“, an Stelle des Leertitels ein Ansatz von 5,4 Millionen DM ausgebracht werden, da Leistungen in dieser Höhe bereits im Jahre 1960 anfallen werden.

Zur Deckung dieser beiden Mehrveranschlagungen soll auf der Einnahmenseite bei Kap. 60 02 Tit. 68 der Ansatz für „Prägung der Bundesmünzen sowie sonstige Einnahmen aus dem Münzwesen“ entsprechend erhöht werden, da diese Einnahmen nach dem Ist-Ergebnis der letzten Jahre im Bundeshaushalt offensichtlich zu niedrig veranschlagt worden sind.

(A) Noch auf einen bedeutsamen Punkt muß besonders hingewiesen werden. Der Finanzausschuß hat mit Verwunderung feststellen müssen, daß die Bundesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für 1960 keinerlei Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 über die Nichtigkeit des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen gezogen hat. Wenn auch über die weitergehenden finanziellen Auswirkungen dieser höchstrichterlichen Entscheidung zwischen dem Bund und den Ländern noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, über die verhandelt wird und noch weiter verhandelt werden soll, so läßt sich doch die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß hinsichtlich der Tilgungsleistungen die Verpflichtung des Bundes bereits eindeutig festgestellt ist, ohne Rücksicht darauf, wann das neue Tilgungsgesetz verabschiedet wird.

Eine sichere Haushaltsausgabe ist also nicht in den Haushalt eingeplant worden. Um dieses Versäumnis nachzuholen, empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, in Absatz 1 der Allgemeinen Bemerkungen die Bundesregierung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diese sehr wichtige Frage noch geregelt werden muß, und zwar in einer Form, die die Verpflichtung des Bundes aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 im Bundeshaushalt 1960 eindeutig erkennen läßt.

(B) Im Entwurf des Haushaltsgesetzes wird zu § 2 Abs. 1 die gesetzliche Grundlage für den abweichenden früheren Schluß des Rechnungsjahres 1960 geschaffen. Es wird davon ausgegangen, daß das Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr im Laufe des kommenden Jahres verabschiedet wird. Da, wie bereits bemerkt, die Ansätze für zwölf Monate veranschlagt sind, dürfen sie im Hinblick auf die um drei Monate verkürzte Dauer des Rechnungsjahres 1960 grundsätzlich nur bis zu 75 % in Anspruch genommen werden. Durch das Haushaltsgesetz soll aber der Herr Bundesfinanzminister ermächtigt werden, in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme der ausgebrachten Ansätze in voller Höhe zuzulassen, wenn die Mehrausgabe durch Einsparungen innerhalb desselben Einzelplans ausgeglichen wird. Nur ausnahmsweise soll auch ein Ausgleich in anderen Einzelplänen zulässig sein. Eine Gesamtüberschreitung darf nach dem Gesetzentwurf nicht eintreten.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der grundsätzlich unveränderten Übernahme der Ansätze für Personal- und Sachausgaben aus dem Haushalt des Jahres 1959 steht eine weitere Sonderregelung, die den Bundesfinanzminister ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages in Fällen, in denen eine Zurückstellung von Personalanforderungen bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1961 nicht möglich ist, zusätzliche Planstellen zu schaffen. Diese Planstellen müssen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehen werden. Über ihren weiteren Verbleib entscheidet

dann der Gesetzgeber bei der Beratung und Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für 1961. (C)

In § 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes ist die teilweise Wiedereinführung des bisher außer Kraft gesetzten § 75 der Reichshaushaltsordnung vorgesehen. Dieser § 75 schreibt vor, daß Fehlbeträge eines Rechnungsjahres spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen sind. Diese Bestimmung soll für das Rechnungsjahr 1960 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei der Feststellung des Jahresergebnisses nur die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben zu berücksichtigen sind, die Haushaltsreste also außer Betracht bleiben. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß sich die Abwicklung der Ausgabereste im Jahre 1960 ohne finanzpolitisch bedenkliche Folgen vollziehen wird.

Diesem Ziel dient die neue Bestimmung des § 7. Danach dürfen die Ausgabereste des Jahres 1959 vom Bundesfinanzminister nur dann freigegeben werden, wenn drei Tatbestände alternativ vorliegen:

1. Es werden innerhalb desselben Einzelplans bei den Neubewilligungen Beträge in gleicher Höhe für den gleichen Zweck in Abgang gestellt.

2. Es ist sichergestellt, daß in demselben Einzelplan am Schluß des Rechnungsjahres 1960 Ausgabereste in gleicher Höhe verbleiben.

3. Im Haushaltsplan sind besondere Mittel für die Abwicklung von Resten veranschlagt. (D)

In § 10 ist der Katalog der gegenseitigen Deckungsfähigkeit erheblich erweitert worden, was eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet.

Ich komme nun zu den finanzpolitisch sehr wichtigen §§ 21 bis 26 des Bundeshaushaltsgesetzes. In ihnen sind erstmals die nach Umfang und Risiko besonders bedeutsamen Ermächtigungen des Bundesfinanzministers zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen mit einem Gesamtbetrag von 11,2 Milliarden DM zusammengefaßt. Zusammen mit den schon in den Vorjahren erteilten Ermächtigungen kann der Umfang der Bürgschaften damit die 35-Milliarden-Grenze überschreiten. Im Hinblick darauf, daß aus politischen Gründen in erheblichem Umfang Bürgschaftsverpflichtungen auch dann eingegangen werden mußten, wenn die zu fördernden Maßnahmen von vornherein als ein schweres finanzielles Wagnis zu erkennen waren, muß damit gerechnet werden, daß der Bund in Höhe von mehreren hundert Millionen DM in Anspruch genommen werden wird. Für derartige Fälle sollte wenigstens künftig die Förderung nicht mehr auf dem bisherigen Wege durch Bürgschaftsverpflichtung oder Garantieübernahme erfolgen, sondern durch Veranschlagung eines echten Ausgabepostens im Bundeshaushalt in Gestalt einer Bürgschaftsrücklage. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat unter Hinweis auf Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Bemerkungen, eine entsprechende Stellungnahme zu diesem Problem abzugeben.

(A) Schließlich darf ich noch auf die Bestimmung des § 28 hinweisen. Durch sie wird der Bundesfinanzminister ermächtigt, den **Rentenversicherungsträgern** von den Mehraufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Erlaß des Bundesversorgungsgesetzes entstanden und vom Bund zu ersetzen sind, im Rechnungsjahr 1960 einen Betrag von 200 Millionen DM in der Weise zu erstatten, daß er ihnen **Schuldbuchforderungen gegen den Bund** zuteilt, die auf Ersuchen des Bundesfinanzministers in das Bundesschuldbuch eingetragen werden. Diese Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister veräußert werden.

Meine Herren! Im Rahmen meiner Berichterstattung konnte ich nur die allerwesentlichsten Gesichtspunkte vortragen. Aus der Tatsache, daß weitere Punkte nicht ausdrücklich angesprochen worden sind, darf also keineswegs der Schluß gezogen werden, daß sich der Bundesrat und sein Finanzausschuß insoweit die Ansichten und Vorstellungen der Bundesregierung in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung völlig zu eigen machen. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsansätzen, deren Aufzählung ich mir aus zeitlichen Gründen ersparen muß.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, seinen Vorschlägen so, wie sie in der Drucksache 354/1/59 niedergelegt sind, zuzustimmen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Minister Dr. Frank für seine Berichterstattung. Ich eröffne die Aussprache und erteile für den Auswärtigen Ausschuß Herrn Präsident Kaisen das Wort.

**Kaisen (Bremen):** Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für den **Auswärtigen Ausschuß** einige Bemerkungen zum Einzelplan 05, dem Einzelplan des Auswärtigen Amtes, zu machen. In Kap. 05 02 Tit. 302 sind Ansätze für die „Pflege kultureller, humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland“ vorgesehen. Zunächst habe ich zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Titel erfreulicherweise von 28 auf rund 43 Millionen DM erhöht worden ist. Immerhin können diese Ansätze erst einen Anfang dessen darstellen, was notwendig ist. Zu Tit. 302 sind allein 50 verschiedene Maßnahmen kultureller Art zur **Pflege von Auslandsbeziehungen** aufgeführt. In diesem Katalog sind einige Positionen, die schon aus früherer Zeit bekannt sind. Aber ganz neu sind die Maßnahmen, die sich mit der Beratung und der Hilfe für ausländische Studenten befassen.

Wir sind sehr erfreut, daß die verschiedensten Nationen bei der Ausbildung ihres intellektuellen Nachwuchses die deutschen Universitäten bevorzugen. So besuchen jetzt schon über **20 000 ausländische Studenten** deutsche Universitäten. Diese Studenten sind hier oft ohne Hilfe, ohne Rat. Sie kommen oft hierher mit den ersten Anfangsmöglichkeiten, sich zu verständigen. Das wird allmählich besser. Verschiedene Organisationen nehmen sich ihrer an. Aber was fehlt, sind Wohnungen. Die Erhöhung

des Ansatzes bei diesem Titel sollte erneut Veranlassung geben, daß die Kultusminister der Länder und das Auswärtige Amt sich zusammensetzen und beraten, wie wir an einzelnen Universitäten in dieser Hinsicht helfen können, um Wohnheime für die Studenten einzurichten.

Diese Ausgabe, meine Herren, ist nicht allein eine pflegliche Ausgabe aus humanitären Gründen, aus Gründen der gegenseitigen Hilfe, sondern eine Ausgabe, die sich auf lange Sicht unerhört bezahlt macht. Es kommt darauf an, mit welchem Bild diese Studenten in ihre Heimat zurückgehen werden, was sie hier erlebt und empfunden haben, ob sie es dankbar und als eine große Wohltat empfunden haben, das Weltbild in sich aufnehmen zu können, das hier an unseren Universitäten gelehrt wird. Die ganze Umwelt der Universität, ihre Aufnahme bei der hiesigen Bevölkerung, all das bestimmt nachher ihre Einstellung zu uns. Wir sparen uns manche Kosten für die zusätzliche Propaganda, die wir dann in diesen Menschen haben, die für uns eintreten. So müssen wir die Dinge sehen; es sind werbende Ausgaben, die wir hier auf uns nehmen.

Der Finanzminister wird sich natürlich sagen: Jedes Mal geht es nicht so weiter; ihr könnt nicht jedes Mal einen solchen Sprung machen, dieses Mal von 28 auf 43 Millionen DM, nächstes Mal vielleicht auf 60 oder 70 Millionen DM. Ich verstehe das. Das geht nur, wenn andere Titel gekürzt werden. Man muß also auch Titel herausuchen, die gekürzt werden können, um das Volumen des Haushalts nicht noch mehr auszudehnen, als es jetzt schon (D) geschehen ist. Denn wir haben mit den 42 Milliarden des Bundes zusammen mit den Haushalten der Länder und Gemeinden schon 40 % des Volkseinkommens erreicht; das gibt eine riesige Summe, die wir verwalten und die natürlich in der Form der Leistungen, die von diesen staatlichen Körperschaften ausgehen, wieder in die Hand der Steuerzahler zurückfließt. Aber innerhalb dieser Leistungen muß für den besonderen Zweck der Pflege unserer Beziehungen zum Ausland, noch mehr getan werden als wir bisher zu tun vermochten.

Das gilt auch für einen anderen Etattitel, nämlich Tit. 303, die **Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland**. Die Schulen, die wir im Ausland haben, sind nicht wenige. Diese Schulen haben sich allmählich zu Kulturzentren entwickelt. Sie werden von vielen besucht, auch von der einheimischen Bevölkerung, und sind zum Bindeglied zwischen dem deutschen Volk und dem Gastvolk geworden. Die Mittel für diesen Zweck sind von 33 auf 52 Millionen DM erhöht worden. Es ist zu begrüßen, daß auf diese Weise unsere Sprache und unser Kulturgut verbreitet werden.

Hinzu kommt die Aufnahme von deutschen Lektoren, die Bereitstellung von Büchern deutscher Sprache, deutschen Filmen usw. Die Verbreitung guter deutscher Literatur müßte eigentlich auch dem Finanzminister sehr am Herzen liegen, wenn er sieht und hört, was von der anderen Seite in dieser Hinsicht verbreitet wird. Es müßte doch mög-

(A) lich sein, daß man dann und wann größere Posten des Büchermarkts für diesen Zweck bereitstellt. Man könnte sie dann vielleicht zu Ausnahmepreisen bekommen; denn im allgemeinen ist das Buch heute ja teuer, verglichen mit früher. Wir sollten versuchen, dem Lesehunger im Ausland mehr Rechnung zu tragen, als es bis jetzt möglich war.

Es muß aber noch mehr geschehen. Vor allen Dingen erregte der Tit. 962 in Kap. 05 01 im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates Aufmerksamkeit. Wir haben beschlossen, uns mit diesem Titel noch einmal in einer Sondersitzung zu befassen. Unter diesem Titel sind 50 Millionen DM zur „**Förderung von entwicklungsfähigen Ländern**“ vorgesehen; sie sollen dann eingesetzt werden, wenn eine Wirtschaftshilfe nicht unmittelbar im Interesse der deutschen Ausfuhr liegt, wenn aber die wirtschaftlichen und damit die politischen Beziehungen doch in besonderer Weise gepflegt werden müssen.

Wir sind hier an einem Punkt, der für uns in der Bundesrepublik etwas Neues darstellt. Keiner hätte vor zehn Jahren hier in diesem Saal, als wir zum ersten Male zusammentraten, überhaupt davon sprechen können, daß wir heute schon so weit sein würden, uns selber Gedanken darüber zu machen, wie wir mit einer Art Marshall-Plan denen helfen können, die sich heute in einer ähnlichen Lage befinden wie wir damals. Wir haben mit diesen 50 Millionen DM erst einen Anfang gemacht. Es wird noch sehr viel mehr geschehen müssen, weil es sich um Länder handelt, die allmählich der Industrialisierung entgegengehen. Wenn man sich vorstellt, was Amerika für seinen Marshall-Plan aufgebracht hat, was England bei seinem Plan für das Commonwealth im Colombo-Plan leistet, was Frankreich, was Belgien, was die Niederlande usw. leisten, dann sehen auch wir uns einmal vor der Frage, ob wir nicht in höherem Maße bei der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder helfen müssen. Diese Summen sind quasi unser Eintrittsbillet für die Weltwirtschaft. Wenn wir nicht ewig auf der Galerie sitzen wollen, dann wird es Zeit, daß wir auch in diesem Feld tätig werden. Daher müssen wir versuchen, aus anderen Titeln das herauszuholen, was dazu gehört, diesen Titel zu erweitern. Es ist unerhört wichtig, daß auch die Bundesrepublik in dieser Richtung das Nötige tut.

Ich wollte nochmals dafür danken, daß der Ansatz bei diesen Titeln erhöht worden ist, und im Namen des Auswärtigen Ausschusses dafür plädieren, daß im nächsten Jahr bei diesen Titeln der Rotstift nicht allzusehr angesetzt wird.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Präsident Kaisen für seine Ausführungen. Es liegt zwar kein Beschlusstrag vor; aber ich nehme an, daß seine Ausführungen bei dem Herrn Bundesfinanzminister doch auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Was er gesagt hat — das darf ich aus meiner Kenntnis der Situation betonen —, können wir alle nur sehr unterstützen.

**Etzel,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es entspricht einer Übung, daß auch der Bundesfinanzminister anlässlich der Beratung seines Haushalts hier vor dem Bundesrat ein paar Worte sagt und kurz Stellung nimmt. Er gibt damit seinem Respekt vor dieser Institution Ausdruck und würdigt den Ernst Ihrer Beratungen und Ihrer Argumente, die bei den weiteren Überlegungen sicherlich eine wichtige Rolle spielen werden.

Ich habe das aufrichtige Bedürfnis, Herrn Kollegen Dr. Frank in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses und dem Finanzausschuß des Bundesrates meinen Dank zu sagen, nicht nur für die hier vorgetragene sachliche Rede, sondern auch für die sachliche Stellungnahme zu wichtigen Problemen.

Es ist nicht meine Aufgabe, heute Ihre Zeit dadurch zu beanspruchen, daß ich die einzelnen Positionen noch einmal aufzähle. Auch ich will aus Zeitgründen hier nur zu ein paar Gedanken Stellung nehmen, die ich für entscheidend halte. Ich will dabei im wesentlichen darauf verzichten, auf einzelne Positionen einzugehen. Herr Kollege Dr. Frank hat mündlich und Sie haben auch schriftlich zu einer Fülle von Fragen Stellung genommen. Ihre Abstimmung wird diese Problematik noch endgültig festlegen.

Gestatten Sie mir einige Worte zu dem **Volumen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts!** Herr Kollege Dr. Frank hat darauf hingewiesen, daß dieser für das ganze Jahr vorgelegte Haushalt, der praktisch nur für drei Vierteljahre gilt, um 2,1 Milliarden DM gleich 5,3 % gestiegen ist. Diese Steigerung um 5,3 % ist der Steigerung des Sozialprodukts, die mit 6 % angenommen wird, adäquat. Es ist natürlich, daß bei einem steigenden Sozialprodukt auch der Haushalt in etwa in diesen Grenzen steigt, obwohl das sicherlich kein unabwendbares Gesetz ist. In diesen Überlegungen steckt sicher auch die Problematik, daß einmalige Ersparnisse eingesetzt werden konnten, die wir im nächsten Jahr nicht mehr haben werden. Immerhin haben wir uns bei der Steigerung des Volumens in dem üblichen Maß gehalten. (D)

Der **außerordentliche Haushalt** nimmt bei dem Volumen von 42 Milliarden DM etwa 3 Milliarden DM ein. Ich muß ausdrücklich erklären, daß diese 3 Milliarden DM des außerordentlichen Haushalts natürlich nur insoweit bedient werden können, als es möglich sein wird, Mittel aus dem Kapitalmarkt zu erhalten. Ich werde mich allerdings bemühen, die Bedienung in vollem Umfang zu ermöglichen.

Dieses Problem führt uns zu einer allgemeinen Sorge, nämlich der Sorge um die **konjunkturpolitische Auswirkung**, die ein solcher Haushalt hat. Ein Haushalt dieser Höhe hat natürlich Auswirkungen auf die Konjunktur. Unsere Konjunktur läuft im Augenblick auf sehr hohen Touren. Die Haushalte des Bundes wie die der Länder und der Gemeinden sind sicherlich nicht konjunkturneutral, sondern können die Konjunktur sowohl expansiv wie kontraktiv beeinflussen. Die Sorge, die wir alle dabei haben müssen, ist die, daß die Expansion zu weit geht.

(A) Die ganz zweifellos festzustellenden Preissteigerungen der jüngsten Vergangenheit könnten hierin schon irgendwie ihre Ursache finden. Jedenfalls müssen wir bei der Handhabung des Haushalts aufpassen, daß seine Expansion nicht überbordert.

Ich möchte hier auf eine Warnung Bezug nehmen, die wir heute morgen in den Zeitungen lesen, nämlich auf die **Resolution des Zentralbankrats über Währungspolitik und öffentlichen Kreditbedarf**. Der Zentralbankrat hat die soeben erwähnte Sorge in folgenden Formulierungen zum Ausdruck gebracht. Er sagt in Absatz 1:

Der Zentralbankrat beobachtet mit Sorge die beim Bund, bei den Ländern und bei den Gemeinden festzustellende Tendenz zu einer fortgesetzten, zum Teil beträchtlichen Steigerung der Ausgaben. Diese Tendenz ist um so bedenklicher, als offenbar nicht daran gedacht ist, auch für eine entsprechende Zunahme der ordentlichen Einnahmen durch Steuererhöhungen zu sorgen. Der Kreditbedarf der öffentlichen Hand droht daher in einem Ausmaß zu wachsen, das über die Ergiebigkeit des Kapitalmarkts hinausgeht.

Er kommt dann auf das Problem der konjunkturellen Spannungen zu sprechen und verlangt ein **antizyklisches Verhalten der Finanzpolitik** von Bund, Ländern und Gemeinden. Es heißt wörtlich:

Der Zentralbankrat appelliert daher nachdrücklich an alle für die öffentliche Finanzpolitik verantwortlichen Stellen, sich bei der Aufstellung des Etats für das nächste Haushaltsjahr soweit als irgend möglich antizyklisch zu verhalten und damit die Kreditpolitik der Bundesbank zu unterstützen, ja nach Möglichkeit zu entlasten.

(B)

Ich glaube, meine Herren — und deswegen nehme ich hier vor Ihnen in diesem Augenblick zu diesem Problem Stellung —, daß das ein Appell an uns alle ist. Ich bin daher dem Finanzausschuß sehr dankbar, daß die weitgehenden Ausgabenerhöhungswünsche, die von anderen Ausschüssen vorgetragen worden sind, seine Unterstützung nicht gefunden haben. Ich appelliere an Sie alle, an alle Mitglieder des Bundesrates, die Verantwortung zu spüren, daß wir nicht mehr ausgeben dürfen, als wir faktisch einnehmen. Wenn wir der Meinung sind, daß die Ausgaben erhöht werden müssen, müssen wir uns im gleichen Augenblick auch über Steuererhöhungen Gedanken machen. Ich nehme als Beispiel die **Wohnungsbaukonjunktur**. Meine Kollege Frank hat gesagt, der Wohnungsbau sei ein wichtiges Anliegen. Ich unterstütze das ganz sicher. Aber ganz sicher ist auch, daß das sehr hohe Wohnungsbauvolumen vor zwei Jahren, als noch Kapazitätsreserven vorhanden waren, die sehr hoch gegangene Konjunktur mit ausgelöst hat. Die Preissteigerungen im Wohnungsbau sind doch mehr als besorgniserregend und mehr als überdimensional. Wir sollten daher sehr aufpassen, daß wir nicht an dieser Stelle die Konjunktur anheizen, und wir sollten gerade hier ein antizyklisches Verhalten unterstützen.

Hier sind die Sorgen des Bundes sicherlich auch die Sorgen der Länder. Die föderative Struktur der

Bundesrepublik Deutschland zwingt uns, wenn wir (C) uns antizyklisch verhalten wollen — was eine Notwendigkeit ist —, ganz einfach zu einem **harmonisierten Vorgehen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden**.

Soviel zu dem Problem der Konjunktur. Ich bin Herrn Präsidenten Kaisen sehr dankbar, daß er bei dem relativ bescheidenen Betrag für die Pflege kultureller, humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland gesagt hat: Wir müssen anderswo sparen, wenn wir diese zusätzlichen Ausgaben machen wollen. Diesen Gedanken nehme ich auf und gebe ihn weiter als Bitte an Sie: Seien wir in dieser Situation vorsichtig mit dem Wunsch nach Ausgaben! Diese Ausgaben sind, Stück für Stück gesehen, sicher alle irgendwie moralisch, sittlich, wirtschaftlich und sonstwie gleich berechtigt. Aber wir müssen sie einspannen in die Gesamtsituation, und von der Gesamtsituation aus müssen wir jetzt alles tun, die Ausgaben abzuriegeln. Man kann vielleicht die Frage stellen, ob der jetzige Haushalt in der Höhe der Ausgaben nicht vielleicht schon zu weit gegangen ist.

Eine kurze Stellungnahme noch zu dem Problem der **Ausgleichsforderungen**. Herr Kollege Frank hat gesagt, der Ausschuß habe mit Erstaunen festgestellt, daß für die Tilgung der Ausgleichsforderungen im Haushalt noch keine Deckung vorgesehen sei. Der **Beschluß des Bundesverfassungsgerichts** über die Nichtigkeit des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen macht eine gesetzliche Neuregelung erforderlich, deren Umfang und finanzielle Auswirkung bei dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über diese Fragen mit den Ländern noch nicht zu übersehen ist. Mit Rücksicht hierauf konnte auch eine Deckung im Entwurf des Haushaltsplanes 1960 noch nicht vorgesehen werden. Ich möchte mit aller Deutlichkeit erklären, daß der Bund bereit ist, die Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen und sich verfassungstreu zu verhalten. Zur Zeit finden Besprechungen über diese Fragen mit den Länderfinanzministern statt. Deswegen möchte ich das Thema in diesem Augenblick nicht weiter ausspinnen. Sie kennen die Auffassung des Bundes, daß die Frage der Verfassungstreue nicht allein eine Angelegenheit des Bundes, sondern sicher auch der Länder ist. In der Begründung des Urteils ist klar zum Ausdruck gekommen, daß die Einnahmen den Ausgaben zu folgen haben. Hier taucht ein Problem auf, über das wir uns hoffentlich — das möchte ich ausdrücklich unterstreichen — freundschaftlich verständigen können. Ich möchte ausdrücklich vor Ihnen sagen: ich habe kein Interesse, den Gegensatz Bund — Länder hier hochkommen zu lassen, und ich möchte daher von mir aus alles tun, was ich tun kann. Aber ich möchte auch an die Zusammenhänge erinnern, die ich eingangs darstellte. Auch hier sind große neue Aufgaben des Bundes, die er ganz sicher ohne Steuererhöhungen nicht würde leisten können.

Hinsichtlich der Tilgung der 110 Millionen DM bin ich in einer kleinen Abweichung nicht ganz Ihrer Auffassung, Herr Kollege Frank. Es ist sicher

(A) richtig, daß das Tilgungsgesetz richtig ist. Aber damit ist in der Frage der Tilgung grundsätzlich der Rechtszustand vor Erlass des Gesetzes wieder eingetreten und damit eine Rechtsbasis für die Zahlung der Tilgung noch nicht gegeben. Es ist eine Schuld des Bundes, das erkenne ich gern an, und wir sind daher auch bereit, zunächst einmal in der Übergangszeit die nächste Rate, die per 31. 12. vereinbarungsgemäß fällig ist, dadurch zu übernehmen, daß wir Sie bitten, sie auszuzahlen, wobei wir Ihnen, wie schon besprochen, die Erklärung geben, daß wir sie decken. Diese Deckung muß dann während der Haushaltsberatungen natürlich vorgesehen werden.

Die Frage der Zuteilung von Schuldbuchforderungen in Höhe von 200 Millionen DM an die Rentenversicherungsträger haben sie nur kurz erwähnt; sie sind ein besonderes Thema, auf das ich nicht besonders zurückkommen will.

Nun noch ein paar Worte zu dem Problem, das Herr Präsident Kaisen angesprochen hat. Die Mittel für die Titel zur **Pflege kultureller Beziehungen und zur Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland** sind noch nicht übermäßig groß. Ich bin daher grundsätzlich Ihrer Auffassung, Herr Präsident Kaisen, daß wir hier auf die Dauer mehr tun sollten. Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie erkannt haben, daß dieses Mehr aber eine Deckung finden muß. Um diese Deckung werden wir uns in der Zukunft bemühen müssen. Ich darf hier zur Beruhigung dieses Hohen Hauses sagen, daß die jetzige Titelverteilung, nach einigem Hin und Her allerdings, (B) in voller Ubereinstimmung der Ressorts, also auch mit dem Ressort des Auswärtigen Amtes, zustande gekommen ist. Wir werden uns hierüber weiter unterhalten müssen, und zwar in einem positiven Sinne, so hoffe ich.

Herr Präsident, ich darf Ihnen danken, daß das Haus mich angehört hat.

**Präsident Dr. Röder:** Ich darf Ihnen herzlich danken, Herr Bundesfinanzminister.

Das Wort hat noch Herr Staatssekretär Dr. Ernst vom Wohnungsbauministerium erbeten.

(Staatssekretär Dr. Ernst: Zu Einzelplan 25!)

— Ich halte es für zweckmäßig, wenn wir die Äußerungen zu den Einzelplänen vor dem Abstimmungsverfahren hören könnten; sonst haben wir nachher bei der Abstimmung, so fürchte ich, Unterbrechungen, die uns aus dem Zusammenhang bringen können. Ich möchte die Meinung des Hauses darüber hören. Wollen wir jetzt die Stellungnahme zu den Einzelplänen vorwegnehmen und dann geschlossen Punkt für Punkt abstimmen, oder sind Sie der Meinung, wir sollten die Stellungnahme später jeweils zu den Einzelplänen hören? Wer dafür ist, daß wir jetzt die Stellungnahmen hören und dann nachher bei der Abstimmung nicht mehr unterbrechen, sondern nur, wenn das ausdrücklich gewünscht wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das scheint doch wohl die Mehrheit zu sein.

(C) **Dr. Ernst,** Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will Ihre Geduld zu dem **Einzelplan 25** nicht übermäßig in Anspruch nehmen. Es ist nur ein Punkt darin, zu dem ich im Auftrage meines Ministers einige Worte sagen möchte.

Die Fachausschüsse haben in dem Bestreben, eine Deckung für die von ihnen gewünschten zusätzlichen Mittel für den Wohnungsbau zu finden, vorgeschlagen, einen Ansatz in der Regierungsvorlage herabzusetzen; und zwar soll der Titel **„Zuschüsse des Bundes zur Baulandbeschaffung und -erschließung“** von 4,5 Millionen auf 1,5 Millionen DM herabgesetzt werden.

Das ist ein sehr schwerwiegender Gedanke. Nach unserer Ansicht ist die Baulandnot in den nächsten Jahren der Engpaß für die Durchführung des Wohnungsbaues und überhaupt für einen geordneten Städtebau. Hier soll nicht etwa eine zusätzliche Spritze für den Wohnungsbau gegeben und damit etwa Konjunkturgefahren heraufbeschworen werden, sondern es geht um die Beseitigung eines Engpasses, der, wie wir fürchten, uns hindern könnte, im Wohnungsbau das Soll zu erfüllen, das wir in den nächsten Jahren brauchen, um die Voraussetzungen zur Durchführung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungszwangswirtschaft in die freie Marktwirtschaft zu schaffen. Wenn wir die Gemeinden nicht instand setzen, Land in dem Augenblick zu erwerben, in dem es noch zu tragbaren Preisen zu haben ist, muß sich der Wohnungsbau zwangsläufig verteuern, weil dann zusätzliche Kosten für den Grund und Boden hinzukommen. (D)

Es ging mir nur darum, auf diesen Punkt hinzuweisen, weil ein Beschluß des Bundesrates, diesen Ansatz herabzusetzen, uns bei dem Kampf um das Bundesbaugesetz und um eine Lösung der Wohnungsfrage Schwierigkeiten bereiten könnte.

**Dr. Klein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Meine kurzen Anmerkungen zum **Einzelplan 60** Kap. 60 05 Tit. 570 und zum Kap. A 60 05 Tit. 571 haben nicht den Zweck, eine Betrachtung über die gegenwärtige Situation des Landes Berlin zu geben und eine Diskussion über die **Bundeshilfe für Berlin** auszulösen. Berlin wird auch im kommenden Jahr einer Bundeshilfe bedürfen, wie sie in § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vorgesehen ist. Die Ansätze im Bundeshaushaltsplan — und darauf möchte ich aufmerksam machen — sind Schätzungsbeträge; sie bedürfen der Abstimmung mit dem Senat von Berlin und können sich daher ändern.

Das gilt insbesondere für die in Kap. A 60 05 Tit. 571 ausgebrachten Ansätze für Bundesdarlehen an Berlin zur Deckung seines außerordentlichen Haushaltsbedarfs. Diese Mittel sind nach Meinung Berlins zu gering veranschlagt und unterschreiten den Vorjahresansatz um 95 Mio DM. Berlin ist der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Situation eine Verweisung des Landes Berlin auf den Kapitalmarkt zur Deckung seines außerordentlichen Haushalts-

(A) bedarfes vermieden werden sollte. Daher bedürfen diese Ansätze einer besonderen Nachprüfung.

**Präsident Dr. Röder:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und komme zur Abstimmung.

Meine Herren, ich bitte die Drucksache 354/1/59 vorzunehmen. Die Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen werden an der entsprechenden Stelle von mir zur Abstimmung gestellt. Über die Empfehlungen zum Haushaltsgesetz 1960 — Abschnitt A der Drucksache 354/1/59 — wird zweckmäßig erst am Schluß abgestimmt. Das haben wir in den vergangenen Jahren auch so gehalten.

Ich rufe auf: Abschnitt B, Allgemeine Bemerkungen.

(Dr. Meyers: Ich habe zunächst zu A Ziff. 2 den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu begründen!)

— Dieser Antrag, Herr Kollege Dr. Meyers, wird, wie mir gesagt wird, später noch aufgerufen werden, wenn über das Haushaltsgesetz abgestimmt wird. So haben wir es in den vergangenen Jahren gehalten.

Wer dem Abschnitt B zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt C, Bemerkungen zu den Einzelplänen. Zunächst I — Einzelplan 05 —. Mit Mehrheit angenommen!

(B) Wir stimmen ab über II — Einzelplan 06 —.  
(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Ziff. 1 Buchst. a)! Im letzten Absatz des Antrages muß es richtig heißen 60 Mio DM; da scheint ein Druckfehler vorzuliegen. — Dann möchte ich darauf hinweisen, daß der Deckungsvorschlag fehlt und daß der Finanzausschuß widerspricht. Wer für Ziff. 1 Buchst. a) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Dr. Zinn: Jetzt unser Antrag!)

Jetzt muß ich über den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 354/3/59 abstimmen lassen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. b)! — Das ist die Minderheit!

Ziff. 1 Buchst. c)! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. d)! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Wir kommen zur Abstimmung über III — Einzelplan 10 —, auch hier wieder nach Ziffern getrennt.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Es folgt die Abstimmung über IV — Einzelplan 11 —.

Ziff. 1 Buchst. a)! — Deckungsvorschlag fehlt! Finanzausschuß widerspricht!

Wer dieser Ziffer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 1 Buchst. b)! — Deckungsvorschlag fehlt! Der Finanzausschuß widerspricht. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. c) und d)! — Auch hier fehlt der Deckungsvorschlag, der Finanzausschuß widerspricht ebenfalls. Wer für c) und d) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Ich mache darauf aufmerksam, daß hiermit gleichzeitig der Änderungsvorschlag Ziff. 3 zu § 28 des Haushaltsgesetzes erledigt wird. Auch hier fehlt der Deckungsvorschlag; der Finanzausschuß widerspricht.

(Dr. Meyers: Für den Fall, daß dieser Antrag nicht durchgeht, habe ich den Antrag Nordrhein-Westfalen zu den Allgemeinen Bemerkungen gestellt.)

— Das ist richtig. Ich würde den Antrag Drucksache 354/2/59 für den Fall der Ablehnung dieses Antrages zur Abstimmung stellen.

Wer ist für Ziff. 3? — Minderheit!

Dann lasse ich über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 354/2/59 Ziff. 2 abstimmen! — Mehrheit. (D)

Abstimmung über V — Einzelplan 24! — Mehrheit!

Abstimmung über VI — Einzelplan 25 —! Ich lasse über zusammenhängende Anträge gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Getrennt!)

Wenn sie wirklich zusammenhängen, meine Herren? Ich wollte Ihnen einen Vorschlag machen; vielleicht können wir uns dann darauf einigen. Wir können gemeinsam abstimmen über Ziff. 1 Buchst. a) und Ziff. 2 Buchst. b), die innerlich zusammenhängen. Wird Widerspruch gegen diese gemeinsame Abstimmung erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wer für Ziff. 1 Buchst. a) und Ziff. 2 Buchst. b) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. aa)! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) im Zusammenhang mit Ziff. 1 Buchst. d), Buchst. e) und f). Das hängt zusammen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. c)! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. g)! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. h)! — Mehrheit!

Ziff. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. aa)! — Mehrheit!

- (A) Ziff. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. bb)! — Mehrheit!  
 Abstimmung über VII — Einzelplan 26 —!  
 Ziff. 1 Buchst. a)! — Mehrheit!  
 Ziff. 2 Buchst. b)!

(Dr. Zander: Bitte über beide Absätze getrennt abstimmen!)

— Das ist vorgesehen. Der Finanzausschuß widerspricht der Fassung des Absatzes 2 der Entschliebung. Ich lasse daher über die beiden Absätze, wie auch von Herrn Dr. Zander gewünscht, getrennt abstimmen, zunächst über den ersten Absatz. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit!

Dann über den zweiten Absatz! Wer ist dafür! — Das ist die Minderheit!

Ziff. 2! — Es muß richtig Kap. A 26 02 und nicht Kap. 26 02 heißen. — Wer ist dafür? — Mehrheit!

Abstimmung über VIII — Einzelplan 27 —!

Ziff. 1! — Der Deckungsvorschlag fehlt, der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Abstimmung über IX — Einzelplan 31 —!

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Der Deckungsvorschlag fehlt, der Finanzausschuß widerspricht! — Minderheit!

Abstimmung über X — Einzelplan 40 —! — Mehrheit!

- (B) Abstimmung über XI — Einzelplan 60 —!

Ziff. 1 Buchst. b) einschließlich Deckungsvorschlag bei Kap. 60 02 Tit. 68 unter XI Ziff. 1 Buchst. a) dieser Drucksache! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. c) einschließlich Deckungsvorschlag bei Kap. 60 02 Tit. 68 unter XI Ziff. 1 Buchst. a) dieser Drucksache! Wer ist dafür? — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. a) ist durch die soeben erfolgten Abstimmungen erledigt.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Wir haben dann noch abzustimmen über Abschnitt A — Haushaltsgesetz —. Ich habe einleitend angekündigt, daß ich darauf zum Schluß noch einmal zurückkommen wollte.

Zunächst Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag abgelehnt wird, über Ziff. 1 des Antrages Drucksache 354/2/59 des Landes Nordrhein-Westfalen abzustimmen ist. Wer ist für Ziff. 2?

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen): Zur Abstimmung! Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen bezweckt lediglich, die Bezeichnung in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zu bringen. Ich habe Anlaß, das den Ländern zu sagen. Wir legen Wert darauf, daß dieser Titel bezeichnet wird, wie das Grundgesetz es vorschreibt.

**Präsident Dr. Röder:** Sie schlagen vor, in § 4 C) Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgesetzes die Worte „für Forschungszwecke“ durch die Worte „zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ zu ersetzen. Ich nehme an, daß das die Auffassung der Länder ist, so daß wir die Bemerkung in diesem Sinne ändern können. Wer dafür ist, die Formulierung zu nehmen, die Nordrhein-Westfalen vorschlägt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle Einstimmigkeit fest. Der Antrag Ziff. 2 in Abschnitt A ist damit erledigt.

Ziff. 3 ist durch die Abstimmung über den Antrag zu Einzelplan 11 Kap. 11 13 Tit. 623 (neu) bereits erledigt; ich weise nur noch der Vollständigkeit halber darauf hin.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Haushaltsgesetz 1960** die soeben angenommenen **Änderungen und Bemerkungen beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** (Drucksache 361/59)

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Verwaltungsgerichtsordnung liegt dem Bundesrat eine Vorlage vor, deren Bedeutung sowohl für den Bürger als auch für die öffentliche Verwaltung nicht überschätzt werden kann. Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen (D) Rechten berührt oder verletzt wird, der Rechtsweg offen. Soweit es sich um Maßnahmen der öffentlichen Gewalt handelt, liegt der Rechtsschutz in erster Linie bei den **allgemeinen Verwaltungsgerichten**. Diese allgemeinen Verwaltungsgerichte erfüllen damit eine Aufgabe, die wesentlich und entscheidend dazu beiträgt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und damit eine Grundforderung unserer verfassungsmäßigen Ordnung zu verwirklichen. Die Verwaltungsgerichte werden damit jedoch, wenn man ihre Stellung richtig besieht, nicht zum Gegenspieler der Verwaltung, sondern bilden ihre notwendige Ergänzung. Diese beiden Zweige der Staatstätigkeit erfüllen damit die ihnen gemeinsam obliegende Aufgabe, die öffentliche Ordnung intakt zu halten.

Aufgabe der dem Hohen Haus zur Beratung vorliegenden Verwaltungsgerichtsordnung ist es, für das gesamte Bundesgebiet eine **einheitliche Gerichtsverfassung** und ein **einheitliches Verfahrensrecht** für diesen Zweig der Gerichtsbarkeit zu schaffen und die in den einzelnen Ländern geltenden unterschiedlichen und zum Teil noch auf Besatzungsrecht beruhenden Gesetze abzulösen. Die Verwaltungsgerichtsordnung baut auf bewährten Vorschriften auf, sie bemüht sich aber — und ich meine mit Erfolg — um eine organische Weiterentwicklung des Rechts. Bei aller Betonung der Einheitlichkeit enthält sie aber auch eine Reihe von Ermächtigungen für die Länder, die es diesen ermöglichen, ihrer eigenen Überlieferung und den Be-

(A) sonderheiten ihrer Verwaltungsorganisation Rechnung zu tragen.

Der Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein wechselvolles Schicksal gehabt. Der Bundesrat befaßt sich heute zum vierten Male mit der Gesetzesvorlage. Sie ist von der Bundesregierung zunächst in der ersten und zweiten Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebracht, aber vom Parlament nicht verabschiedet worden. Der Bundesrat hat zu dem von der Bundesregierung dann in der dritten Wahlperiode des Bundestages zum dritten Male unverändert vorgelegten Gesetzentwurf am 29. November 1957 im ersten Durchgang über 100 Änderungsvorschläge beschlossen. Die nunmehr vom Bundestag beschlossene Fassung hält an den Grundzügen des Regierungsentwurfs fest. Von den jetzt 194 Paragraphen der Verwaltungsgerichtsordnung sind aber insgesamt 147 gegenüber der Regierungsvorlage geändert oder neu eingefügt worden. Dabei hat der Bundestag den größten Teil der Änderungsvorschläge des Bundesrates berücksichtigt.

Das Gesetz ist im Bundesrat, nach Vorbereitung in Unterausschüssen, von dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß beraten worden. Als Berichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darf ich Ihnen das Ergebnis seiner Beratungen vortragen. Dabei muß ich allerdings, ohne den Ausführungen meines Herrn Mitberichterstatters vorgreifen zu wollen, jedenfalls in den Punkten auf die Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses eingehen, soweit den Vorschlägen des Rechtsausschusses ausdrücklich widersprochen wird.

(B) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß vor, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Dabei geht es im wesentlichen um die bereits im ersten Durchgang und auch im Bundestag umstrittene Regelung der Besetzung des Oberverwaltungsgerichts, um das Erfordernis einer besonderen Vortätigkeit für die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, um die Einführung des Anwaltszwanges auch für die Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und letztlich das mit dem Anwaltszwang in Zusammenhang stehende sogenannte Behördenprivileg.

Ich darf nun zu den Vorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten im einzelnen Stellung nehmen.

Zu § 8 empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß, den Satz 2 zu streichen. Dieser Satz ist vom Bundestag eingefügt worden und soll sicherstellen, daß bei überbesetzten Senaten und Kammern die Richter in einer von vornherein festliegenden zeitlichen Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden. Die Ausschüsse sind der Auffassung, daß diese Bestimmung in der Praxis nicht durchführbar ist und zu zahlreichen Rügen wegen unvorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts Anlaß geben kann. Die Ausschüsse machen sich damit die Argumente der Präsidenten der o-

ren Bundesgerichte zu eigen, die sich in einer besonderen Denkschrift gegen diese Bestimmung ausgesprochen haben.

§ 9 Abs. 3 betrifft die in den Beratungen sehr umstrittene Frage der **Besetzung des Oberverwaltungsgerichts**. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen hierzu — auch hier in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß —, die Senate des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich in der Besetzung von drei Richtern entscheiden zu lassen. Die Ausschüsse sind der Auffassung, daß die vom Bundestag in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage beschlossene Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts mit fünf Richtern den Geschäftsgang erschweren und zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Richter führen werde. Aus den Beratungen mag erwähnt werden, daß ein Antrag, das Oberverwaltungsgericht mit drei Berufsrichtern und zwei Laienbeisitzern zu besetzen, im Ausschuß für Innere Angelegenheiten keine Unterstützung fand.

§ 15 regelt die **Qualifikation für das Amt eines Richters der Verwaltungsgerichtsbarkeit**. Hier war besonders umstritten die Frage, ob für diese Richter noch eine besondere **Vortätigkeit** nach Ablegung des zweiten Staatsexamens zu fordern sei. Die Regierungsvorlage enthielt in Absatz 3 eine entsprechende Vorschrift und bestimmte in Absatz 5, daß mindestens die Hälfte der Richter eines jeden Gerichts drei Jahre in der Verwaltung tätig gewesen sein müsse. Der Bundestag hat diese Bestimmungen nach unterschiedlichen Abstimmungen in der zweiten und dritten Lesung endgültig fallen gelassen und sich damit der auch vom Bundesrat im ersten Durchgang vertretenen Auffassung angeschlossen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen gegen ausdrücklichen Widerspruch des Rechtsausschusses vor, die Absätze 3 und 5 der Regierungsvorlage wiederherzustellen, die letztgenannte Bestimmung allerdings nur als Sollvorschrift. Abgesehen hat der Ausschuß entgegen der Regierungsvorlage jedoch davon, das Erfordernis der Vortätigkeit in § 17, auch für die Hilfsrichter vorzuschlagen. In den Beratungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten wurde betont, daß das Erfordernis einer besonderen Vortätigkeit der Verwaltungsrichter die Gleichwertigkeit der Gerichtszweige, die ausdrücklich anerkannt wird, nicht in Zweifel ziehe; es sei aber aus sachlichen, durch die Natur der Streitgegenstände bedingten Gründen geboten, die praktische Verwaltungserfahrung wenigstens eines Teiles der Richter sicherzustellen.

Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen vor, den § 46 der Verwaltungsgerichtsordnung, der die **Länder zur Einführung des sogenannten Normenkontrollverfahrens** ermächtigt, zu streichen. Diesem Beschluß hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ausdrücklich widersprochen. Er ist der Auffassung, daß sich das Normenkontrollverfahren seit über einem Jahrzehnt in einer Reihe von Ländern bewährt hat. Daher sollte den Ländern zumindest die Möglichkeit bleiben, dieses Verfahren beizubehalten oder zu übernehmen.

(A) Zu § 59 empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — dies wieder in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß —, in Abs. 1 den Satz 2 zu streichen. Nach dieser von der Regierungsvorlage noch nicht vorgesehenen Bestimmung soll das Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten im Falle der Fristversäumung nicht als Verschulden eines Beteiligten gelten. Die Ausschüsse vermögen keinen zureichenden Grund dafür zu erkennen, daß hier eine von der Zivilprozeßordnung abweichende Regelung getroffen werden soll. Einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten die Ausschüsse auch zu § 178 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich dieser auf den § 26 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezieht.

Besonders umstritten war im Bundestag die Frage, ob der **Anwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten** eingeführt werden sollte. In engem Zusammenhang damit steht das Problem, ob auch die Behörden diesem Anwaltszwang unterworfen sein sollen oder ob sie sich durch Beamte und Angestellte, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen, vertreten lassen können. Die vom Bundestag beschlossene Fassung sieht in § 66 den Anwaltszwang lediglich für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vor. Die Einführung des sogenannten Behördenprivilegs hat der Deutsche Bundestag abgelehnt.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß das **Behördenprivileg** einzuführen ist. Er schlägt deshalb die Einfügung eines entsprechenden Abs. 4 in § 66 vor. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten weist darauf hin, daß die Behörden sich bereits jetzt vor dem Bundesverwaltungsgericht durch entsprechend qualifizierte Beamte oder Angestellte vertreten lassen und daß auch der § 22 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eine entsprechende Vorschrift für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht enthält. Er meint, daß sich diese Regelung bewährt habe.

Was die Erweiterung des Anwaltszwanges auf das Oberverwaltungsgericht anlangt, so bestehen allerdings zwischen dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Einführung des Anwaltszwanges, da sich dieser als ein Mittel zur Entlastung der Gerichte bewährt habe und letzten Endes im wohlverstandenen Interesse der Prozeßbeteiligten liege. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dagegen, von der Einführung des Anwaltszwanges beim Oberverwaltungsgericht abzusehen.

Zu den §§ 123 und 146 schlägt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten redaktionelle Änderungen vor. Diese sind notwendig, wenn für die Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht.

Zu § 186 schlägt der federführende Ausschuß — hier wieder in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß — die Einfügung eines neuen Abs. 3 vor, nach dem die Länder bestimmen können, daß **Rechtsbehelfe** gegen Maßnahmen, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden, **keine auf-**

**schiebende Wirkung** haben. Eine entsprechende (C) Regelung besteht bereits für das Bundesrecht, da § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf § 327 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung verweist. Nach Auffassung der Ausschüsse sollte dem Landesgesetzgeber die gleiche Möglichkeit eröffnet werden, zumal es dem Wesen der Vollstreckung entspricht, daß Rechtsbehelfe den Fortgang des Vollstreckungsverfahrens nicht hindern sollen. Selbstverständlich bleibt die Befugnis des Gerichts, in diesen Fällen die aufschiebende Wirkung anzuordnen, unberührt.

Damit darf ich den Bericht zur Verwaltungsgerichtsordnung abschließen. In engem Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsordnung steht das dem Bundesrat heute gleichfalls zur Beschlußfassung vorliegende **Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**. Beide Gesetze sind stets zusammen beraten worden.

Sinn dieses Annexgesetzes ist es, auf bestimmten Gebieten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht auf die Dauer von fünf Jahren einzuschränken und damit zur Entlastung der Oberverwaltungsgerichte beizutragen. Das Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist allerdings ohne die Verwaltungsgerichtsordnung, auf die es Bezug nimmt, nicht vollziehbar. Im Hinblick hierauf hat der Vertreter des Herrn Bundesministers des Innern im Ausschuß für Innere Angelegenheiten erklärt, daß die Verkündung des Gesetzes in jedem Falle nur zusammen mit der Verwaltungsgerichtsordnung erfolgen werde. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Hohen Hause daher, zu diesem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 GG nicht zu stellen. (D)

**Dr. Zander** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Sie haben den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehmen können, daß zwischen dem **Rechtsausschuß** und dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten einige Differenzen bestehen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Punkte, die für das Hohe Haus sozusagen alte Bekannte sind. Sie haben schon bei den zahlreichen Beratungen im Laufe von mehreren Jahren auch in diesem Hause eine Rolle gespielt.

Es ist ein altes rechtspolitisches Anliegen des Rechtsausschusses, den Gedanken der **Gleichwertigkeit aller Gerichtszweige** zur Geltung zu bringen. Nach der wohl einhelligen Auffassung des Rechtsausschusses muß daher alles vermieden werden, was auch nur den Anschein erwecken könnte, als ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit an sich oder ihre Richter vor den übrigen vier Gerichtszweigen hervorgehoben werden sollen. Aus diesem Grunde muß der Rechtsausschuß dem Antrage, den der Ausschuß für Innere Angelegenheiten zu § 15 gestellt hat, widersprechen. Durch diesen Antrag würde die Ernennung zum Verwaltungsrichter außer von der Befähigung zum Richteramt von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht und grundsätzlich eine **dreijährige Vordienstzeit in der Verwaltung** ver-

(A) langt werden. Diese zusätzlichen Voraussetzungen, die weder die bisherigen Verwaltungsgerichtsgesetze noch das Gerichtsverfassungsgesetz kennen, würden die Gleichwertigkeit der Gerichtszweige stören. Zugleich würde die Befähigung zum Richteramt, deren Neuregelung durch den Entwurf eines Richtergesetzes bevorsteht, in ihrer zentralen Bedeutung abgewertet.

Mit seinem Widerspruch gegen die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten befindet sich der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den der Bundesrat beim ersten Durchgang der Vorlage eingenommen hat. Damals hat der Bundesrat gegenüber dem § 15 der Regierungsvorlage, der im wesentlichen der jetzt vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Fassung entsprach, in einem Änderungsantrag die Regelung befürwortet, die in der jetzigen Fassung des § 15 vorgesehen ist. Es wäre aber ein zumindest eigentümlicher Vorgang, wenn der Bundesrat den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anrufen würde, daß eine von ihm im ersten Durchgang selbst vorgeschlagene Änderung rückgängig gemacht wird.

Aus dem Gedanken der Gleichwertigkeit der Gerichtszweige schlägt der Rechtsausschuß außerdem — gegen den Widerspruch des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — die Streichung des § 46 vor, der den Ländern die Möglichkeit geben soll, ihren Oberverwaltungsgerichten die abstrakte Normenkontrolle für Rechtsverordnungen des Landes oder sonstige unter dem Range eines Landesgesetzes stehende Rechtsvorschriften zu übertragen. Auch mit diesem Vorschlag, der die Streichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 zur notwendigen Folge hat, befindet sich der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit den Anträgen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gestellt hat.

(B)

Der dritte und letzte Streitpunkt zwischen den Ausschüssen betrifft den **Anwaltszwang**. Der Rechtsausschuß ist überwiegend der Meinung, daß der im § 66 für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgesehene Anwaltszwang auf das Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten ausgedehnt werden sollte. Die übermäßige Belastung der Verwaltungsgerichte im allgemeinen und der Oberverwaltungsgerichte im besonderen ist ein oft beklagtes Übel. Um diese übermäßige Belastung der Oberverwaltungsgerichte einzuschränken, ist der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bewährte Anwaltszwang nach Auffassung des Rechtsausschusses ein geeignetes Mittel. Die anwaltliche Beratung der Partei über die Prozeßaussichten wird in erheblichem Umfange zur Vermeidung unzulässiger oder unnötiger Berufungen beitragen. Außerdem wird die Beteiligung rechtskundiger Parteivertreter der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienen und damit die Arbeit der Oberverwaltungsgerichte wesentlich erleichtern.

Aus diesen Erwägungen und wiederum im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Gerichtszweige tritt der Rechtsausschuß für den Anwaltszwang bei den Oberverwaltungsgerichten ein und schlägt die aus der Ihnen vorliegenden Bundesratsdrucksache

361/1/59 ersichtlichen Änderungen der §§ 66 Abs. 1 (C) und 2, 175, 176 und 194 vor.

Die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, den Anwaltszwang durch ein **Behördenprivileg** einzuschränken, wird vom Rechtsausschuß unterstützt. Dieses Behördenprivileg würde bei Annahme der Vorschläge des Rechtsausschusses auch für das Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten gelten.

Lassen Sie mich nun noch einige Bemerkungen zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses machen, zu denen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten weder zustimmend noch ablehnend Stellung genommen hat.

Zwischen dem § 23 Abs. 2 und dem § 24 Abs. 1 Nr. 3 besteht nach Auffassung des Rechtsausschusses ein sachlicher Widerspruch. Der als Mußvorschrift ausgestaltete, an den § 23 anknüpfende § 24 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigt nicht, daß es sich bei dem § 23 Abs. 2 um eine Kannbestimmung handelt. Um diesen Widerspruch auszuräumen, schlägt der Rechtsausschuß für die §§ 23 und 24 eine mit dem Bundesjustizministerium abgestimmte Neufassung vor.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte außerdem der § 98 Abs. 2 der Vorlage gestrichen werden. Diese Vorschrift, die vom Bundestag neu in den Entwurf eingefügt worden ist, sieht vor, daß das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eines Beteiligten darüber zu entscheiden hat, ob die Weigerung einer Behörde, Urkunden oder Akten vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen, berechtigt ist. (D) Diese gerichtliche Entscheidungsbefugnis, die weiter geht, als sie nach der bisherigen Rechtslage gegeben ist, hätte zur Folge, daß sowohl die Richter und ihre Hilfskräfte als auch die Beteiligten von geheimzuhaltenden Tatsachen Kenntnis erhalten. Dieses Ergebnis kann nach Meinung des Rechtsausschusses nicht hingenommen werden.

Im übrigen stimmen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in der Sache mit denen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten überein. Gestatten Sie mir gleichwohl zu zwei dieser Vorschläge noch einige wenige Sätze.

Der von beiden Ausschüssen beanstandete § 8 Satz 2, der das Problem der überbesetzten Kollegialgerichte betrifft, ist vom Bundestag in den Entwurf eingefügt worden — das konnten Sie bereits den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehmen —, um der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des gesetzlichen Richters Genüge zu tun. Der Rechtsausschuß ist demgegenüber in Übereinstimmung mit einer **Stellungnahme der Präsidenten der oberen Bundesgerichte** der Auffassung, daß der § 8 Satz 2 verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Die Vorschrift ist außerdem nach Auffassung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht praktikabel. Auch diese Auffassung wird von den Präsidenten der oberen Bundesgerichte unterstützt. Darüber hinaus würde der § 8 Satz 2 die Einheitlichkeit des Gerichtsverfassungsrechts stören, da das für die anderen Gerichts-

- (A) zweige maßgebende Recht keine entsprechende Vorschriften enthält.

Seinen Vorschlag zu § 9 Abs. 3 Satz 1, die **Senate der Oberverwaltungsgerichte** in der Besetzung von drei Richtern entscheiden zu lassen, macht der Rechtsausschuß einmal aus den Erwägungen, die auch für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten maßgebend waren. Mitbestimmend war aber auch hier der Gedanke der Gleichwertigkeit der Gerichtszweige. Da auch die Senate der Oberlandesgerichte in der Besetzung von drei Berufsrichtern entscheiden und in dieser Besetzung eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung entwickelt haben, besteht nach Auffassung des Rechtsausschusses kein hinreichender Anlaß, für die Oberverwaltungsgerichte eine andere Besetzung der Richterbank vorzuschlagen.

Bereits im ersten Durchgang hat der **Bundesrat** im Gegensatz zur Bundesregierung die **Auffassung** vertreten, daß der Entwurf einer **Verwaltungsgerichtsordnung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **seiner Zustimmung bedarf**. An dieser Auffassung hält der Rechtsausschuß auch nach neuerer Überprüfung fest.

Ich darf Sie, meine Herren, abschließend bitten, den in der Bundesratsdrucksache 361/1/59 enthaltenen Empfehlungen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

- Präsident Dr. Röder:** Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 361/1/59 vor; außerdem liegt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 361/2/59 vor.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung muß ich zunächst fragen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich stelle fest: niemand.

Dann muß ich über die aus der Drucksache 361/1/59 ersichtlichen Gründe für die Anrufung abstimmen lassen.

Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3a! — Mehrheit!

Ziff. 3b! — Das ist die Minderheit.

Jetzt muß die Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 361/2/59 Ziff. 1 vorgenommen werden. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen.

(Dufhues: Darf ich ihn kurz begründen!)

— Wir sind zwar in der Abstimmung; aber vielleicht ist es zweckmäßig, daß Sie ein Wort der Aufklärung sagen.

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen): Ich danke dem Herrn Präsidenten dafür, daß ich noch während der Abstimmung das Wort erhalte. Mir lag nur daran, den Sinn dieser Bestimmung klarzustellen.

Nach der von den Ausschüssen vertretenen Auffassung sollen die **Oberverwaltungsgerichte** in der **Besetzung** von drei Richtern entscheiden. Nun ist die Besetzung der Oberverwaltungsgerichte auch für den Fall zu entscheiden, daß das **Normenkontrollverfahren** den Oberverwaltungsgerichten zugewiesen wird. Insoweit handelt es sich um eine Ermächtigung, die den einzelnen Ländern eingeräumt wird. Das Normenkontrollverfahren ist also nicht zwingend den Oberverwaltungsgerichten zugewiesen. Für den Fall, daß die Oberverwaltungsgerichte mit dem Normenkontrollverfahren befaßt werden, sah die bisherige Vorlage zwingend vor, daß die Oberverwaltungsgerichte in der Besetzung von fünf Richtern zu entscheiden haben.

Der Antrag von Nordrhein-Westfalen stellt auch die Regelung der Besetzung des Oberverwaltungsgerichts für den Fall der Einführung eines Normenkontrollverfahrens in das **Ermessen des Landesgesetzgebers**. Die Ermächtigung entspricht der Ermächtigung, auch die Zusammensetzung des Oberverwaltungsgerichts zu regeln. Das scheint mir konsequent zu sein und ist eine Konzession an die Länder, die den Wunsch haben, das Normenkontrollverfahren den Oberverwaltungsgerichten zu übertragen.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Herren, Sie haben die Ausführungen des Kollegen Dufhues gehört. Ich frage jetzt noch einmal, wer für die Ziff. 1 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 361/2/59 ist. — Das ist die Mehrheit.

Dann kehren wir zu den Ausschlußempfehlungen Drucksache 361/1/59 zurück.

Wer für Ziff. 4 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 6! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 7! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8a! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 8b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 8c! — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu dem Antrag Nordrhein-Westfalen Drucksache 361/2/59 Ziff. 2.

(Zuruf: Ist erledigt!)

— Ja, er ist durch die Annahme von Ziff. 8c erledigt.

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12! — Minderheit, abgelehnt!

Ziff. 13! — Mehrheit!

Ziff. 14! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 15a)! — Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 15b)! — Ebenfalls die Minderheit!

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß aus den so-

(A) eben angenommenen Gründen angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich der **Verwaltungsgerichtsordnung** zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den beschlossenen Gründen einberufen wird.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**  
(Drucksache 362/59).

Dazu hat der Kollege Dufhues bereits in seinem Bericht zu Punkt 5 Stellung genommen; eine besondere Berichterstattung erübrigt sich somit.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen hat**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**  
(Drucksache 373/59).

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt eine Forderung, die berechtigterweise immer mehr das Interesse der Öffentlichkeit und erfreulicherweise auch das Verständnis der beteiligten Wirtschaftskreise gefunden hat. Es geht bei diesem Entwurf darum, die Vorschriften der Gewerbeordnung und des privaten Nachbarrechts in einem wichtigen Punkt der modernen Entwicklung anzupassen und damit insbesondere auch den gesundheitlichen Erfordernissen, vor allem in den industriellen Ballungsräumen der Bundesrepublik, Rechnung zu tragen.

Es handelt sich dabei um die „**gefährlichen Betriebe**“ im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung. Sie wurden bereits nach geltendem Recht im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf die erheblichen Nachteile, Gefahren und Belästigungen überprüft, die sie infolge ihrer örtlichen Lage und der Beschaffenheit ihrer Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für die Bevölkerung überhaupt haben konnten.

Nach dem Ihnen nunmehr vorliegenden Entwurf soll sich diese Überprüfung vor allem auch auf das Ausmaß von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen, Wärmeenergie, Strahlen und Schwingungen erstrecken, die von der Anlage ausgehen. Entsprechende Überprüfungen sollen auch bei den sogenannten **überwachungspflichtigen Anlagen**, die einer Erlaubnis nach § 24 der Gewerbeordnung bedürfen, vorgenommen werden. Die Ergebnisse einer solchen

Überprüfung sind erforderlichenfalls in den behördlichen Anordnungen der technischen Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Dieser Ermessensfreiheit sind lediglich insofern Grenzen gesetzt, als die Anordnungen nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für die Anlagen der in Betracht kommenden Art wirtschaftlich vertretbar sind.

In engem Zusammenhang hiermit steht die der Bundesregierung eingeräumte Ermächtigung, die in Betracht kommenden gefährlichen Betriebe nunmehr durch Rechtsverordnung in Übereinstimmung mit der modernen technischen Entwicklung festzulegen. Diese Rechtsverordnung soll an die Stelle des jetzt gemäß § 2 der Gewerbeordnung bestehenden starren Katalogs treten.

Schließlich soll die Änderung des § 906 BGB den von der Rechtsprechung entwickelten Ausgleichsanspruch des durch Immissionen beeinträchtigten Eigentümers sanktionieren und damit von der bürgerlich-rechtlichen Seite her die Forderung nach einem verstärkten **Schutz gegen Verunreinigung der Luft** verwirklichen.

Es handelt sich bei der Vorlage um einen Initiativantrag aus der Mitte des Bundestages, also um eine Vorlage, die den Bundesrat zum ersten Mal beschäftigt. Bei der Berichterstattung über die Beratungen im Bundesrat kann ich mich recht kurz fassen. Alle beteiligten Ausschüsse billigen den sachlichen Inhalt dieses Entwurfs. Wenn der Innenausschuß als mitbeteiligter Ausschuß gleichwohl die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** empfiehlt, so lediglich **aus rechtsförmlichen Gründen**.

Es geht hierbei um die **Kennzeichnung der zuständigen Behörde** und der Genehmigungsbehörde nach § 16 Abs. 1, der technischen Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 2 und 3 und der Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 4. Der Innenausschuß legt Wert darauf, daß in diesen Fällen lediglich von der „zuständigen Behörde“ gesprochen wird. Aus der Formulierung in § 16 Abs. 1, wonach die Genehmigung von der „nach den Landesgesetzen“ zuständigen Behörde zu erteilen ist, hat sich der Innenausschuß zu der Sorge verleiten lassen, daß in Zukunft eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung nur noch durch förmliches Landesgesetz getroffen werden könnte.

Ich hoffe, meine Zuständigkeit als Berichterstatter nicht zu überschreiten, wenn ich zumindest der Vollständigkeit halber darauf hinweise, daß § 155 Abs. 1 der Gewerbeordnung ausdrücklich vorsieht, daß unter „Landesgesetzen“ im Sinne der Gewerbeordnung auch die — wie es in der Gewerbeordnung heißt — „verfassungsmäßig erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen sind“. Unsere sehr geschätzten Herren Oberregierungsräte im Innenausschuß sind hier einem Rechtsirrtum unterlegen, der nicht unbedingt für die Einführung des Behördenprivilegs spricht!

**Bedenken gegen den Begriff der „technischen Aufsichtsbehörde“** leitet der Innenausschuß sowohl aus dem seiner Ansicht nach hier nicht passenden Begriff der „Aufsichtsbehörde“ als auch aus dem Verhältnis von Aufsichts- und Genehmigungsbehörde

(A) bei der Festsetzung nachträglicher Anordnungen über die Anforderungen an die technische Einrichtung und den Betrieb der Anlage her.

Der Begriff der Aufsicht beschränkt sich grundsätzlich auf das Verhältnis der Behörden zueinander. Außerdem erscheint es nach Auffassung des Innenausschusses nicht angebracht, daß die unter Umständen der Genehmigungsbehörde unterstellte technische Aufsichtsbehörde berechtigt sein soll, deren — der Aufsichtsbehörde — Auflagen abzuändern. In Zusammenhang hiermit empfiehlt der Ausschuß schließlich, den Landesregierungen die Ermächtigung zu erteilen, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Es war meine Pflicht als Berichterstatter, Ihnen diese Bedenken des Innenausschusses mitzuteilen. Das Hohe Haus wird bei der Abstimmung zu entscheiden haben, ob die vorgetragenen Bedenken wirklich so ernst und so gravierend sind, das Vermittlungsverfahren in die Wege zu leiten. Wenn ich nicht in der Zucht des Berichterstatters zu sprechen hätte, würde ich möglicherweise eine andere Auffassung vertreten.

(Heiterkeit.)

**Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat diese Vorlage bereits hinreichend gekennzeichnet; ich kann mich ganz kurz fassen. Namens der Bundesregierung bitte ich, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen dieser rechtsförmlichen Bedenken doch absehen zu wollen. Es handelt sich um ein Initiativgesetz aus der Mitte des Bundestages. Dieses Gesetz ist — soweit ich mich erinnern kann — bis auf zwei Enthaltungen einstimmig angenommen worden, und es wird von der Öffentlichkeit gefordert. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes haben sich die Initiatoren, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, daran gehalten, möglichst im Rahmen der Gewerbeordnung zu bleiben, d. h. lediglich die Gewerbeordnung zu ändern. Denn für ein Luftreinhaltegesetz haben Wissenschaft und Forschung noch nicht die Ergebnisse gebracht, die es rechtfertigen würden, ein neues, selbständiges Gesetz für diese so außerordentlich wichtige Materie zu schaffen.

Zu den rechtsförmlichen Einwendungen, die gemacht worden sind! Ich darf mich hinsichtlich des Einwandes gegen § 16 Abs. 1 auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters beziehen und habe zu diesem Punkt — vor allen Dingen dazu, daß durch § 155 der Gewerbeordnung die vom Ausschuß beanstandete rechtsförmliche Frage ausgeräumt ist — nichts hinzuzufügen.

Zu dem Antrag, in § 25 Abs. 2 und 3 die Worte „technische Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ zu ersetzen, darf ich darauf hinweisen, daß mit der Benutzung der Worte „technische Aufsichtsbehörde“ kein Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder vorgenommen wird. Die Gesetzesinitiatoren wollten mit dieser Formulierung nur erreichen, daß die Anordnungsbefugnisse, die

sich auf die technische Einrichtung von Betrieben erstrecken, von Fachbehörden ausgeübt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, welchen Fachbehörden sie die Anordnungsbefugnis übertragen wollen. Das Bundesjustizministerium und auch der Rechtsausschuß des Bundesrates halten eine Übertragung der Anordnungsbefugnis auf eine technische Aufsichtsbehörde für zulässig und sinnvoll.

Ich darf dann noch — das möchte ich mit aller Zurückhaltung tun — zu dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg Stellung nehmen. Diesen Antrag muß ich allerdings namens der Bundesregierung für bedenklich halten. Er hat mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes nichts mehr zu tun, und es erscheint mir deshalb sehr zweifelhaft, ob die in diesem Antrag angesprochene neue Materie überhaupt auf dem Weg über den Vermittlungsausschuß in das Gesetz hineingebracht werden kann. Ich habe größte Bedenken hinsichtlich der Einleitung des Vermittlungsverfahrens aus einem Anrufungsgrund, mit dem man weit über die Absichten und die Zielsetzung der Initiatoren dieses Gesetzes hinausgehen und eine völlig andere Materie regeln würde. Ich glaube, daß das nicht zulässig ist.

Ohne mich hier in die speziellen einzelnen Rechtsstreitigkeiten, die in Hamburg hinsichtlich der Genehmigung oder nicht erteilten Genehmigung gewisser belästigender Betriebe im Gange sind, einzumischen — das möchte ich unter keinen Umständen tun —, darf ich namens der Bundesregierung zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg folgende grundsätzliche Erklärung abgeben. (D)

Die Genehmigungspflicht von belästigenden Anlagen bezieht sich auf die Einrichtung und nicht auf den Betrieb solcher Anlagen. Anlagen, die errichtet worden sind, bevor sie einer besonderen Genehmigung unterworfen worden waren, können also nicht mehr genehmigt werden. Für diese Anlagen genügt die hier von den Initiatoren des Gesetzentwurfs vorgesehene Anmeldung. Anlagen, die entgegen den bestehenden Gesetzen ohne eine besondere Genehmigung errichtet worden sind und auch jetzt noch betrieben werden, können nach Ansicht der Bundesregierung jetzt nicht dadurch beseitigt werden, daß man für sie eine erneute Genehmigungspflicht einführt und die Genehmigung dann eventuell verweigert. Ein solcher Eingriff stellt meines Erachtens eine Enteignung durch Bundesgesetz dar, die nur nach den besonderen Vorschriften des Grundgesetzes erfolgen könnte.

Ich bitte aus all diesen Gründen den Bundesrat, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen zu wollen, auch weil nach der Geschäftslage des Bundestages dann die Gefahr bestände, daß dieses wichtige und von der Öffentlichkeit geforderte Gesetz erst sehr viel später verabschiedet werden könnte. Die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses ist am 10. Dezember. Es ist fraglich, ob der Bundestag bei der Auffassung, die diesem Gesetz gegenüber besteht, dann so schnell zu einer Entscheidung kommen kann. Unter Umständen würde also eine längere Verzögerung eintreten, die ange-

(A) sichts dieser rechtsförmigen Bedenken, soweit sie dem Vermittlungsausschuß zugänglich sind, doch wohl nicht ganz gerechtfertigt ist.

**Engelhard** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Drucksache 373/2/59 hat Ihnen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Antrag vorgelegt, der darauf abzielt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses über die vom Innenausschuß vorgeschlagenen Gründe hinaus zu beschreiben. Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat Bedenken gegen diesen Antrag erhoben. Der Hamburger Senat ist der Meinung, daß die Regelung der Frage, die dem Antrag zugrunde liegt, sehr wohl in den Rahmen des Gesetzes hineinpaßt. Zur Begründung des Antrages darf ich kurz folgendes sagen.

Nach der Fassung und der Begründung des § 16 Abs. 4 Satz 1 der Neufassung der Gewerbeordnung sollen auch solche Anlagen, die vor dem 23. Mai 1949 ungenehmigt errichtet worden sind, anzeigepflichtig sein. In Zusammenhang hiermit steht § 25 Abs. 3 Satz 2. Die **Anzeige** soll hiernach eine **Genehmigung** ersetzen.

In der turbulenten Zeit der ersten Nachkriegsjahre sind vielfach in Trümmergebieten Betriebe errichtet worden, die nach der Gewerbeordnung an sich genehmigungspflichtig gewesen wären. Sie sind jedoch seinerzeit nicht bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung angemeldet worden. Im Zuge des Wiederaufbaues befinden sich nun solche **ungenehmigten Betriebe** oft in Wohngebieten und belastigen in erheblichem Maße die Anwohner. Soweit solche ungenehmigten Betriebe von den Behörden festgestellt worden sind, haben diese versucht, die Beseitigung ungenehmigter Betriebe mit Stilllegungsverfügungen zu erreichen. Die Betriebe haben die Möglichkeit, gegen solche Verfügungen den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Rechtskräftige Stilllegungsverfügungen liegen daher noch nicht vor. Würde die vorgesehene Neuregelung in Kraft treten, hätten diese Betriebe die Möglichkeit, durch bloße Anzeige ihre Rechtmäßigkeit zu erlangen. Damit wären Stilllegungsverfügungen unmöglich. Es würde dem Sinn der Neuregelung der Gewerbeordnung widersprechen, wenn diese Betriebe, die eine erhebliche Belästigung der Wohnbevölkerung darstellen, kurz vor der Unanfechtbarkeit der Stilllegungsverfügungen durch bloße Anzeige rechtmäßig würden.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zustimmen würden.

**Präsident Dr. Röder:** Sie kennen die Empfehlungen der Ausschüsse und den Antrag des Landes Hamburg; sie liegen in den entsprechenden Drucksachen vor. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrarausschuß, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt aus den in der Drucksache 373/1/59 unter II ange-

föhrten Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. (C)

Ich muß zunächst feststellen, ob eine Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses besteht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann wird also der Vermittlungsausschuß angerufen.

Nun muß ich nach den Gründen fragen, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Ich bitte diejenigen, die für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 373/1/59 unter II Ziff. 1 aufgeführten Gründe sind, um ein Handzeichen. — Das ist eine — wenn auch knappe — Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 2 der gleichen Drucksache. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Dann kommt der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — Drucksache 373/2/59 —. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs den **Vermittlungsausschuß** aus den soeben bestimmten Gründen **anzurufen**. (D)

Der Herr Bundesfinanzminister hat gebeten, die Punkte 20 und 21 der Tagesordnung vorzuziehen. Ich bin durchaus damit einverstanden.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 353/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der Drucksache 353/1/59 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse nunmehr über diese Änderungsvorschläge einzeln abstimmen.

Ziff. 1! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Minderheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Abgelehnt!

- (A) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich** (Drucksache 351/59).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundeszuschüsse zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aus Anlaß der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik sowie zur Einführung der Vorschriften über die Gemeinlast und weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland (Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast)** (Drucksache 371/59).

Auch hier kann die Berichterstattung entfallen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B)

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat den Empfehlungen der Ausschüsse entspricht. — Kein Widerspruch!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Sechsten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 11. April 1957 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzuständigkeitslisten** (Drucksache 375/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich höre keine Wortmeldungen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (1. ÄndG AKG)** (Drucksache 374/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß (C) schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 134 Abs. 4, 135 Abs. 5, 120a und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958** (Drucksache 360/59).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 360/1/59 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über die vorgeschlagenen Änderungen zu § 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs insgesamt abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen Änderungen **vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß **das Gesetz**, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 366/59). (D)

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Änderungen, die sich aus der Drucksache 366/1/59 ergeben.

Wenn nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, lasse ich zunächst über die Empfehlungen unter Nummern 1, 2, 3b und 4 gemeinsam abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über Nr. 3a, Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 3 Abs. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es verbleibt noch die Abstimmung über Nr. 5: gemeinsame Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, den § 6 zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit **beschließt** der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu dem Gesetz wie soeben beschlossen, **Stellung zu nehmen** und im übrigen **keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Fischerei-statistik** (Drucksache 367/59).

(A) **Engelhard** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir hierzu einige wenige Worte. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Regierungsvorlage des Gesetzes über eine Fischereistatistik ist der Bundesernährungsminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erhebungsstellen vorzusehen. Gegen diese Bestimmung sind im Innenausschuß, insbesondere von dem Vertreter Hamburgs, Bedenken angemeldet worden. Diese **Bedenken** sind **verfassungsrechtlicher Art** und beruhen darauf, daß der Bund nur auf dem Weg über Art. 84 Abs. 1 GG die Einrichtung von Erhebungsstellen in den Ländern vorsehen darf. Das heißt also, daß nur durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebungsstellen eingesetzt werden dürfen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Einsetzung solcher Stellen durch Rechtsverordnung ist nicht zulässig.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich diesen Bedenken angeschlossen und daher eine Neufassung von § 8 Abs. 1 empfohlen, wie sie aus der Drucksache 367/1/59 II Ziff. 1 ersichtlich ist. Inzwischen sind aber Bedenken aufgetaucht, ob die gewünschte Änderung mit der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Begründung begründet werden kann. Soweit die verfassungsrechtlichen Bedenken des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht geteilt werden, sollte die Begründung ergänzt werden. Diese Ergänzung müßte vorsehen, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung auf jeden Fall verfassungspolitisch unerwünscht ist, wenn die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt werden.

(B) Ich schlage Ihnen vor, daß wir das Sekretariat ermächtigen, die Begründung entsprechend zu ergänzen.

**Präsident Dr. Röder:** Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten werden Änderungen empfohlen, die sich aus der Drucksache 367/1/59 unter II ergeben.

Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über die weiter gehenden Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter II der Drucksache 367/1/59 Ziff. 1 und 2 getrennt abstimmen.

Ziff. 1 — Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 8 Abs. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 — Gemeinsame Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, § 9 zu streichen! — Ebenfalls die Mehrheit!

Damit **beschließt** der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über eine Fischereistatistik** wie soeben beschlossenen Stel-

lung zu nehmen und im übrigen gegen den Entwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. (C)

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft** (Drucksache 290/59, 290/59 (Beschluß) und zu Drucksache 290/59 (Beschluß).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen übereinstimmend, die **am 23. Oktober 1959 beschlossene Änderung zu § 6 der Verordnung nicht aufrechtzuerhalten**.

Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Milchstatistik** (Drucksache 368/59).

Berichterstattung entfällt.

Wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 368/1/59 unter I hervorgeht, schlägt der federführende Agrarausschuß zwei Änderungen vor. Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich zunächst über diese beiden Empfehlungen gemeinsam abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — (D) Das ist die allgemeine Zustimmung.

Mithin **beschließt** der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Holzstatistik** (Drucksache 369/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen die sich aus Drucksache 369/1/59 unter I ergebenden Änderungen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt unter II der Drucksache, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Ich darf über die weitergehenden Vorschläge des Finanzausschusses und des Agrarausschusses zuerst, und zwar getrennt, abstimmen lassen.

Ziff. 1 — Empfehlung des Finanzausschusses zu § 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 und 3 gemeinsam — Empfehlungen des Agrarausschusses zu §§ 3 und 6! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit **beschließt** der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

## (A) Punkt 17 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz** (Drucksache 376/59).

Keine Berichterstattung!

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen hat, der Verordnung zuzustimmen.

## Punkt 18 der Tagesordnung:

**Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung** (Drucksache 277/59).

Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 277/1/59 vor. Ich bitte diejenigen, die für die Änderungsvorschläge unter Nr. 1 sind, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

## Punkt 19 der Tagesordnung:

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1958** (Drucksache 365/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

(B) Entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1958 gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Die Punkte 20 und 21 der Tagesordnung haben wir bereits vorweg behandelt.

## Punkt 22 der Tagesordnung:

**Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1957 — Einzelplan 20** (Drucksache 364/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene Entlastung zu erteilen.

Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

## Punkt 23 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung** (Drucksache 352/59).

Keine Berichterstattung!

Die Ausschußempfehlung liegt Ihnen in der Drucksache 352/1/59 vor.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

unter II der Drucksache 352/1/59. — Wer diesen (C) Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach darf angenommen werden, daß sich der Bundesrat der Empfehlung des Ausschusses für Verteidigung unter I der Drucksache 352/1/59 anschließt. — Das ist der Fall. Somit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

## Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz** (Drucksache 370/59).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der mitbeteiligte Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Also hat der Bundesrat dementsprechend beschlossen.

## Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen** (Drucksache 319/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 319/1/59 vor.

Über I muß noch abgestimmt werden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

## Punkt 26 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 11/59).

Hier kann ebenfalls von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 11/59 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Ich darf damit die heutige Sitzung schließen und Sie gleichzeitig zur nächsten Sitzung, die am 18. Dezember stattfinden wird, einladen.

(Schluß der Sitzung: 13 Uhr.)